Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

21. Sitzung, 23.04.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Einundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 23. April 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Neunter Bericht des Ausschusses V. über den Entwurf einer Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.
2) Fortsetzung der Berathung des Aemtergesetzes.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Ministertische: Reg.-Comm. Bucholtz.

Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Abg. Klävemann über die vorige Sitzung abgefaßten Protokolls zeigt der Präsident als eingegangen an:

Eine Petition von Bewohnern von Rüstersiel und Umgegend mit der Bitte, die näher begründet wird, den dortigen Hafen zum Staatshafen zu machen u. s. w. (Geht an den Petitionsausschuß.)

Hierauf geht der Landtag zur Erledigung des ersten Gegenstandes der Tagesordnung über, dem Berichte des Ausschusses V. über den Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Nach Verlesung des ersten Theiles des Berichts, welcher die zu Art. 244. und 245. gestellten Anträge 1—3 motivirt, wird auf Antrag des Abg. Mölling der auf den Art. 249. bezügliche Theil des Berichts verlesen, und sodann nach Annahme des auf Genehmigung des Art. 244. gerichteten Antrags Nr. 1. die Berathung über die Anträge 2. und 3. eröffnet.

Abg. **Mölling**: Zu den Gründen der Minderheit, denen ich beitreten muß, habe ich nur kurz zu bemerken, daß ich überall keinen Grund sehe, weshalb die eine Gemeinde für die andere mitbezahlen soll. Ich gehe davon aus, daß jede Gemeinde ein geschlossenes Ganze bildet, und daß diese Gemeinden nur zum Staate in ein Verhältniß treten dahin, daß allerdings an den Staat recurrirt werden muß, wenn die Gemeinden in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen zu können. Deshalb sehe ich nicht ein, wie man die Gemeinden zwingen kann, durch eine Extrasteuer außer den gewöhnlichen Armenbeiträgen noch andre Gemeinden mittelbar mit zu unterstützen, in so fern sie überlastet werden. Ich kann auf das Beispiel von Oldenburg hinweisen, wo auch ein Generalarmenverband, ein allgemeiner Fond besteht, aus dem Unterstützungen geleistet werden an die Armen, aber ohne Ausschreibung von Steuern über die Gemeinden. Hier erhalten die Gemeinden als solche aus der Staatskasse nöthigenfalls Zuschüsse, wenn sie ihre Pflichten aus eignen Mitteln nicht erfüllen können. Allerdings hat der Provinzialrath mit großer Mehrheit beschlossen, daß ein solches Verbindungsmittel eintreten soll, allein, meine Herren, so großen Werth ich auf die Stimme des Provinzialrathes lege, so glaube ich doch, er hat sich hier die Sache nicht recht klar gemacht. Ich würde daher meine Stimme nie zu einem solchen Auskunftsmittel geben, so lange ich nicht weiß, zu welchen Zwecken eigentlich diese Gelder verwendet werden, so lange Bestimmungen bestehen, wie sie im Art. 247. genannt sind, wo ich es, was ich beiläufig erwähne, die wunderbare Bestimmung finde, daß die Gelder der Fonds selbst zu Zwecken von Privat- und öffentlichen Vereinen verwendet werden sollen. Daß wenn der Fond nicht ausreicht, er durch Ausschreibung einer Steuer ergänzt werde, dazu kann ich um so weniger stimmen, so lange ich nicht weiß, ob wirklich die Gemeinde selbst eine genügende Betheiligung und Controle habe darüber, wie diese Gelder verwendet werden. Da nun der Wahlmodus zu den Amtsräthen, die die Bewilligung mit genehmigen sollen, so auffallende Härten und Ungleichheiten enthält, würde ich niemals zustimmen, ehe ich nicht wüßte, daß wirklich eine Aenderung in Zusammensetzung des Amtsraths eingetreten wäre. Wie gesagt, das Rechtsverhältniß, was hier gebildet wird, daß Gemeinden, vollkommen getrennte Individuen, die nichts miteinander zu thun haben, zu gegenseitigen Verpflich-

Landesbibliothek Oldenburg

tungen zwingt, und was ich im Kreise meiner Erfahrungen nirgends gefunden habe, hat für mich etwas so auffallendes, ich muß sagen, wirklichen Rechtsgrundsätzen widerstreitendes, daß ich nicht meine Einwilligung ertheilen kann. Ich bin daher der Meinung, daß die Worte „und der nöthigenfalls" bis zum Ende des Artikels gestrichen werden müssen.

Diese Zuschüsse können vielleicht nicht hinreichen, das gebe ich zu, dann ist der Staat meines Erachtens verpflichtet, so weit die Gemeinden ihre Verpflichtungen, die wesentlich im Fürstenthum Lübeck gegen die Armen bestehen, nicht erfüllen können, hinzuzutreten, um die Lücke zu ergänzen. Ich halte um so mehr dafür, da nach der Bestimmung des Entwurfes die Regierung in Eutin die Verwaltung dieses Generalarmenfonds haben soll, freilich, was ich nicht verkenne, unter einer Controlle. Die Regierung hat aber nicht das Interesse dafür, diesen Fond mit Sorgfalt zu verwalten, als wenn die Zuschüsse aus Staatsmitteln geleistet werden, sie hat ein viel näheres Interesse an der Landeskasse, und es ist viel mehr Garantie vorhanden, wenn der Staat hinzutritt, daß Unbilligkeiten nicht eintreten. Hier will ich noch nicht auf die Geschichte der Verwaltung eines solchen Fonds eintreten, es findet sich später Gelegenheit darauf zurückzukommen. Aus diesem Grunde muß ich den Antrag der Minderheit unterstützen, und ein Amendement zu §. 245. stellen, für den Fall, wenn diese Streichung angenommen würde, dahin gehend:

zwischen die Worte: „genannten — Zuschüsse" werde gesetzt: „und sonst erforderlichen."

Dieses Amendement wird genügend unterstützt.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Ihr Ausschuß, meine Herren, hat mit Recht im Eingange seines Berichtes die Wichtigkeit des hier in Frage stehenden Gegenstandes hervorgehoben. Der Gegenstand steht mit der ganzen Gemeindeordnung so im Zusammenhange, daß, wie auch bemerkt worden, die Einführung derselben kaum thunlich erscheinen würde, wenn nicht in der vorgeschlagenen Weise die Einrichtung eines Generalarmenverbandes geschaffen würde. Die Staatsregierung hat Grund zu glauben, daß es nur dann gelingen werde, die verschiedentlich hervorgetretene Unzufriedenheit mit der neuen Ordnung der Dinge wegzuräumen, wenn auf die vorgeschlagene Weise ein Generalarmenverband hergestellt wird. Der Ausschuß hat ferner mit Recht besonders Gewicht darauf gelegt, daß der Provinzialrath dieser neuen beabsichtigten Einrichtung zugestimmt hat. In der That, meine Herren, wenn es je eine Frage giebt, bei der der Rath und das Gutachten des provinziellen Organs eine besondere Bedeutung hat, so ist es die gegenwärtige, bei welcher es sich um eine Einrichtung handelt, die der Provinz eigenthümlich ist, und sich in keinem andern Landestheile findet. Wenn ich sage, diese Einrichtung, wie sie hier beabsichtigt wird, findet sich in keinem Landestheile, so muß ich dieses wieder einigermaßen beschränken und berichtigen. Es ist eine ähnliche Einrichtung, wie sie hier für das Fürstenthum Lübeck beabsichtigt wird, durch eine Verordnung vom Jahr 1789 für die Herrschaft Jever eingeführt worden. Auch nach dieser Verordnung giebt es specielle Armengemeinden, welche die Kirchspielsgemeinden sind, und darneben einen Generalarmenverband, und eine Casse, in welche die einzelnen Kirchspiele nach Bedürfniß, wenn die sonstigen, der Generalarmencasse zustehenden Mittel und Fonds nicht ausreichen, Beiträge einzuzahlen haben. Diese Einrichtung ist freilich durch die neue Gemeindeordnung verschiedentlich modificirt, nicht aber im Hauptprincipe, um welches es sich gegenwärtig handelt. Der Vorredner, der selbst mehrere Jahre an der Spitze des Armenwesens in Jever gestanden hat, wird diese Einrichtung sehr wohl kennen, und der Staatsregierung ist nicht bekannt geworden, daß die Einrichtung irgend Uebelstände und Unzufriedenheiten hervorgerufen hätte. Nach diesen Bemerkungen zerfällt schon von selbst, was die Minorität des Ausschusses hervorgehoben hat, wenn es heißt, daß es sich um die Schaffung einer Einrichtung handele, die ganz neu sei, wider alle Regeln und jedes Herkommen laufe, ja, die nach Communismus schmecke. Die Staatsregierung wird wahrlich nie die Hand bieten, um communistische Einrichtungen einzuführen. Wenn hervorgehoben worden ist, daß darnach die eine Gemeinde der andern helfen solle, so scheint dies ganz unbedenklich zu sein, denn es wird ja unter der Modification vorgeschlagen, daß die Gemeinden, wenn sie zu diesem Zwecke aus ihren eigenen Mitteln beitragen sollen, selbst ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Es wird keine Armensteuer ausgeschrieben zur Unterstützung überlasteter Gemeinden, wenn nicht die Gemeinden des Fürstenthums selbst es gewollt haben; und in der That, wie kann es bedenklich sein, wenn eine Gemeinde einer andern im Nothfalle beistehen will? Ich kann Ihnen, meine Herren, nur die Annahme dieses Artikels empfehlen.

Abg. **Zedelius**: Meine Herren, was die Minderheit im Ausschusse, und was der Abg. Mölling will, sind, wie Sie bereits erkannt haben werden, zwei ganz verschiedene Dinge. Die Minderheit im Ausschusse sagt, der Landesarmenfond soll seine Unterstützungen nicht im weiteren Maaße reichen, als seine Mittel es ihm erlauben; eine außerordentliche Armensteuer für solche Zwecke will sie nicht. Der Abg. Mölling stimmt in diesem Endresultate mit der Minderheit überein, auch er will keine außerordentliche Armensteuer, er will aber nicht, daß der Landesarmenfond auf seine eigenen Mittel beschränkt werde, er will, wenn es nöthig sein sollte, aus der Staatscasse weitere Zuschüsse in Aussicht stellen, um eben die Armensteuer zu vermeiden, weil, wie er sagt, die Gemeinden in dieser Beziehung in keiner nothwendigen Verbindung mit einanderstehen, und es nicht gerechtfertigt erscheine, die eine Gemeinde für die Lasten der andern Gemeinde büßen, sie dieselben mittragen zu lassen. Was den Antrag der Minderheit angeht, daß der Landesarmenfond nicht weitere Ausgaben gewähren soll, als seine Mittel ihm gestatten, so halte ich das für äußerst bedenklich; ich halte dafür, daß, wenn das vom Landtage zum Beschluß erhoben würde, der Landesarmenfond damit jeder festen Grundlage verlustig werden, daß Schwanken und Unsicherheit in die Verwaltung kommen, und Unzufriedenheit unter den einzelnen Gemeinden laut werden

Landesbibliothek Oldenburg

würde, wenn man heute dieser Gemeinde etwas bewilligte, was man morgen einer andern Gemeinde, weil die Mittel nicht mehr vorhanden, versagen müßte. Ich halte dies für ganz unthunlich, und bezweifle, daß irgend der Plan, einen Landesarmenfond zu bilden, in Angriff genommen sein würde, wenn man von der Ansicht hätte ausgehen müssen, daß der Landesarmenfond nicht weitere Unterstützungen gewähren dürfte, als seine Mittel reichten. Was dagegen den Antrag des Abg. Mölling anlangt, so muß ich gestehen, daß ich darin einen wesentlichen Unterschied von dem, was der Entwurf vorschlägt, kaum finde. Der Entwurf will eine außerordentliche Armensteuer, der Abg. Mölling will außerordentliche Zuschüsse aus der Staatscasse. Meine Herren, was hier von der Gemeinde begehrt, und was aus der Landescasse vom Abg. Mölling zugestanden wird, fließt alles aus derselben Quelle. Die Steuerkraft der Eingesessenen wird in der einen wie in der anderen Beziehung in Anspruch genommen, und nur dann würde ein Unterschied vorhanden sein, wenn von vorn herein angenommen werden müßte, das die Landescasse die Verpflichtung hätte, solche Zuschüsse zu leisten, ohne daß ihre Zuflüsse aus den Mitteln der Steuerpflichtigen irgend vermehrt würden. Eine solche Verpflichtung kann ich nicht entfernt anerkennen. Es handelt sich hier grade um Gemeindeangelegenheiten. Die Armenlast ist im ganzen Umfange des Großherzogthums als Gemeindeangelegenheit aufgefaßt, von jeher gesetzlich so behandelt worden, und deshalb wird im Fürstenthum Lübeck nichts anderes gelten sollen. Wenn das aber der Fall ist, sehe ich durchaus keinen Grund, daß die Landescasse hinzutreten soll, wo doch die Gemeinden selbst dazu vollkommen im Stande sind. Wenn der Abg. Mölling durch seine Worte hat aussprechen wollen, daß die Gemeinden des Fürstenthums Lübeck nicht dazu im Stande seien, so muß ich dies entschieden in Abrede stellen, denn nirgends mehr als dort hat sich der Satz bewährt, daß unterm Krummstab gut wohnen ist. Die Steuerlast im Fürstenthum ist eine nicht bedeutende.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, wenn die Minderheit des Ausschusses sich mit dem Antrage des Abg. Mölling noch nicht einverstanden erklärt hat, so glaube ich dennoch, daß dieser Antrag im Sinne der Minderheit gestellt ist, und daß sie sich dem Antrage wohl anschließen kann. Da aber die Minderheit auch wohl nicht darauf beharren wird, daß der Fonds, welcher dem Generalarmenverbande zugewiesen ist, und der Zuschuß von 1350 Thlr. unter jedem Verhältnisse genüge, so glaube ich, daß eigentlich keine Verschiedenheit der Ansichten zwischen beiden Anträgen vorhanden ist. Wenn der Vorredner darauf hingewiesen hat, daß die Armensteuer eine Gemeindelast sei, und als solche zu behandeln wäre, so ist das offenbar nicht zu bestreiten, es kommt aber das in Frage, daß eine Gemeinde hier eine Last tragen soll, die sie eigentlich nicht trifft, daß also die Armensteuer nicht in der Gemeinde bleibt, sondern daß diese und andere Gemeinden zu den Armenlasten einer andern Gemeinde beitragen sollen. Das dies aus dem Principe folge, kann ich nicht anerkennen. Wenn einzelne kleine Verbände mit ihren Kräften nicht ausreichen, dünkt mich, wenden sie sich mit größerem Rechte an den größern allgemeinen Verband, den Staat, als an ihre Nachbargemeinden. Daß das Geld, was zugeschossen wird, aus demselben Beutel fließt, wie das Geld, was bei der Armensteuer erhoben wird, läßt sich freilich nicht läugnen, aber der Modus der Aufbringung ist doch ein ganz anderer, und das Verhältniß gestaltet sich ganz anders, und Sie werden sich davon überzeugen, wenn Sie auf einen Fall, wo der Generalarmenfonds eine solche außerordentliche Armensteuer auszuschreiben hat, hinblicken. Es heißt hier: Ueberlastete Gemeinden sollen Zuschüsse bekommen. Wenn der Generalarmenfonds nicht ausreicht, soll eine besondere Armensteuer ausgeschrieben werden, und zwar nach dem Verhältnisse der Steuern, welche die Gemeinden bezahlen. Nun würden auf diese Weise die überlasteten Gemeinden zum Generalarmenfonds wieder contribuiren, damit ihnen geholfen würde, sie würden also zunächst nicht Hülfe bekommen, sondern eine neue Erschwerung, während, wenn aus der Staatscasse ein Zuschuß geleistet würde, für den Augenblick rasch geholfen würde, da sich nicht leicht denken läßt, daß die Steuern des Staates erhöht werden müßten, wenn eine verhältnißmäßig unbedeutende Beihülfe nöthig würde, darum glaube ich, kann man für den Antrag der Minderheit und den des Abg. Mölling stimmen, und ich möchte wünschen, daß sich die Minderheit mit dem Antrage des Abg. Mölling einverstanden erkläre, damit darüber kein Zweifel mehr obwalte.

Die Abg. Frank und Hardt erklären als Mitglieder des Ausschusses, welche den Minderheitsantrag Nr. 3 gestellt haben, ihr Einverständniß mit dem Antrage des Abg. Mölling.

Abg. **Zedelius**: Wenn der Vorredner bemerkt hat, daß die Bestimmung, welche der Entwurf vorgeschlagen hat, dahin führe, daß die eine Gemeinde die Last der andern trage, so muß ich das in so fern in Abrede stellen, meine Herren, als sich dies unter allen Gemeinden des Fürstenthums offenbar ausgleichen wird. Es ist nicht von einer bestimmten Gemeinde gegenüber einer andern, sondern von allen Gemeinden, die in ein gegenseitiges Verhältniß zu einander gesetzt werden sollen, die Rede. Wenn der Vorredner bemerkte, daß die Gemeinde, welche überlastet sei, und um deßwillen einen Anspruch auf einen Zuschuß habe, zu diesem Zuschusse selbst durch die Extrasteuer beitrage, und ihre Last dadurch erschwert werde, so muß ich in Abrede stellen, daß diese Auffassung die richtige ist. Immerhin zugegeben, daß die Gemeinde selbst beitrage, was sich vermeiden ließe, so folgt nicht, daß dieselbe beschwert werde, denn, wenn diese Gemeinde 10 Thlr. beitrüge, und 100 empfinge, würde sie 90 Thlr. wirklich gewinnen, mithin ihre Last nicht erschwert, sondern erleichtert sein. Ich bemerke noch zur Empfehlung des Vorschlages des Entwurfs, daß es im Interesse der Armenpflege mir durchaus geboten scheint, die Armensteuer in Aussicht zu nehmen, und nicht auf Zuschüsse der Landescasse zu verweisen. Es ist wirklich im Interesse der Verwaltung des Armenwesens, daß

Landesbibliothek Oldenburg

sich die Gemeinden bewußt sind und bleiben, daß sie selbst ihre Armenlasten zu tragen haben, und daß es nicht auf den großen Säckel, die Landescasse, von ihnen abgesehen werden dürfe. Der Antrag des Abg. Mölling hat überwiegende Bedenken gegen sich. Die Landescasse kann nimmermehr die Verpflichtung haben, die Armenlasten der Gemeinden theilweise zu übernehmen. Damit dies nicht geschehe, wird Ihnen die Vereinigung der verschiedenen Fonds zu einem gemeinsamen Fond, der bei angemessener und zweckmäßiger Verwaltung meist ausreichen wird, die Ausgaben zu decken, vorgeschlagen, und treten besondere Umstände ein, daß die Mittel des Landesarmenfonds nicht ausreichen, so mögen die Gemeinden gehalten sein, eine außerordentliche Armensteuer zu bewilligen, die für gewisse Ausgaben ausdrücklich in ihre eigene Hände gelegt ist, und abgesehen von diesen Ausgaben schwerlich jemals praktisch werden wird.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, ich bin auch weit entfernt, die Gemeinden auf dem großen Säckel des Staats anzuweisen, und ich hoffe, daß die Armenverwaltung in den einzelnen Gemeinden eine so sparsame sein wird, daß es nicht leicht vorkommt, auf so etwas zu recurriren; ich kann es aber nicht für richtig halten, daß sich eine überlastete Gemeinde auf ihre Nachbarinnen, nicht auf den Staat stützen müsse, daß die eine Gemeinde glauben dürfe, wenn sie nicht mehr zahlen könne, werde ihr eine andere Gemeinde zu Hülfe kommen. Daß sich die Zuschüsse, welche den Belasteten zufallen sollen, ausgleichen würden, indem sie ein Mal die, das andere Mal eine andre Gemeinde treffen würden, kann ich mir nicht denken, ich kann nur glauben, daß eine solche Ueberlastung in Ausnahmsfällen eintreten, und nicht, daß diese Ueberlastung mit der Armensteuer die Runde in den Gemeinden machen, und so das Verhältniß ausgleichen werde. Wenn ferner der Vorredner bemerkte, es lasse sich wohl vermeiden, daß die überlastete Gemeinde wiederum zu der in ihrem Interesse ausgeschriebenen Steuer beitrage, so widerstreitet dies dem Wortlaute des Art. 253, wo es heißt: „Wenn diese Mittel nicht ausreichen, so wird eine außerordentliche Armensteuer, je nach dem Bedarf, von der Regierung über sämmtliche Gemeinden des Fürstenthums ausgeschrieben."

Abg. **Mölling**: Nur um ein paar Bemerkungen, die mich selbst persönlich berühren, zu widerlegen, ergreife ich nochmals das Wort. Der Regierungs-Commissar hat gesagt, es sei wesentlich hier auf das Gutachten des mit überwiegender Mehrheit gefaßten Entschlusses des Provinzialraths Werth zu legen. Mich setzte diese Bemerkung in Erstaunen, da man, wo einstimmig vom Provinzialrathe gefaßte Beschlüsse in sehr wichtigen Angelegenheiten ganz und gar ignorirt worden sind, jetzt in diesem einzelnen Falle, um seine Ansicht durchzubringen, auf einmal ein großes Gewicht auf den Beschluß des Provinzialraths legt. Ich erinnere nur beispielsweise daran, als es sich darum handelte, ob die Rathsverwandten in Eutin einer Wahl zu unterwerfen und von mir gleichfalls auf einen einstimmig gefaßten Provinzialrathsbeschluß provocirt wurde, da ward darauf nicht geantwortet. Wie gesagt, ich wiederhole, was ich schon früher sagte, man braucht den Provinzialrath bald hier bald da. Wenn der Regierungs-Commissar auf die Armenverordnung vom 27. oder 28. Mai 1798, für die Herrschaft Jever, hinweist, so ist mir diese Verordnung sehr gut bekannt. Ich will darauf kein Gewicht legen, daß es keine Gemeindeordnung ist, während es sich hier um eine solche handelt, sondern speciell eine Armenordnung, aber ich muß doch hervorheben, daß damals, als diese Verordnung erlassen wurde, alle Armenbeiträge freiwillige waren, und soviel ich mich dessen erinnere, steht dürr und deutlich in der Verordnung, daß das ganze Armenwesen in freiwilligen Beiträgen besteht, und daß nur und zwar um deswillen, wenn diese freiwilligen Beiträge nicht ausreichen, eine Umlage über die Gemeinden ausgeschrieben werden soll. Erst später hat sich hieraus eine Zwangspflicht entwickelt, die sich durch Gebrauch festgestellt hat. Ich muß übrigens bemerken, daß diese außerordentlichen Armenumlagen von jeher in Jever so widerwärtig waren, daß man seit 1834 nicht gewagt, und ich kann dies selbst als Mitglied der Generalarmeninspection bezeugen, eine große Scheu getragen hat, eine solche Steuer auszuschreiben über Gemeinden, die ohnehin schon von der Armenlast gedrückt sind. Wenn der Abg. Zedelius auf die geringen Steuern hingewiesen hat, welche das Fürstenthum Lübeck zu tragen hat, so muß ich dies bestreiten; das Fürstenthum hat viele und große Lasten zu tragen, namentlich hat es in dem Kreise, den ich kenne, im Amte Eutin eine schwere Armenlast, die von Jahr zu Jahr gestiegen ist. Wenn ich nicht irre, beträgt die Steuer auf eine Hufe 70 bis 80, ja sogar 100 Thlr. Doch ich will dies dahin gestellt sein lassen, so viel wird aber Keiner bestreiten, daß die Armenlast sehr bedeutend zugenommen hat in dem Kreise des Amtes Eutin. Es ist gesagt worden, mein Antrag sei von dem der Minderheit verschieden, das ist erledigt. Allerdings bin ich sehr für einen solchen Armenverband, namentlich aber für die Aushülfe des Staates, und in so fern halte ich grade immer noch dafür, da hier wesentlich von einer Gemeindeordnung die Rede ist, daß der Staat unmittelbar mit der Gemeinde in Verbindung treten muß, glaube aber, daß rücksichtlich der Armenlasten die einzelnen Gemeinden möglichst getrennt zu halten sind. Es ist wahr, dieselben müssen zur Landescasse zahlen, und dieselben Personen ungefähr würden diese Extrasteuer zahlen, in so fern der Verband das ganze Fürstenthum umfaßt. Aber es ist ein sehr bedeutender Unterschied, ob die Gemeinden geradezu für einander bezahlen oder ihre Beiträge zur Staatscasse leisten, und ob diese mittelbar auf ganz andre Weise wieder auf die Gemeinden zurückfallen. Ich hebe aber noch wesentlich hervor, daß es ein ganz ungemeiner Grund ist, ob die Specialregierung die Verwaltung hat, und namentlich möchte ich noch auf das praktische Bedenken hinweisen, wie viel schwieriger es sein möchte, eine genaue Controle zu führen über die Verwaltung, wenn die einzelnen Zuschüsse bewilligt werden, als wenn die Zuschüsse aus der Landescasse geleistet werden, wo, wie ich wiederholen muß, die Regierung ein höchst specielles Interesse

Landesbibliothek Oldenburg

hat, daß diese Landescasse, wofür sie stets vielmehr verantwortlich ist, sorgfältig verwaltet werde. Da nun durch meinen Antrag dafür gesorgt ist, daß allen Verlegenheiten vorgebeugt wird, was ich vollständig will, so glaube ich, — und ich muß hier auf das Beispiel des Herzogthums Oldenburg hinweisen, wo man es ja auch den einzelnen Gemeinden überläßt, aus der Landescasse sich eine Unterstützung zu erwirken, — daß, wenn man die Gesetzgebung auf möglichst gleichem Fuße in allen Landestheilen bringen will, man nicht wieder eine Ausnahme für das Fürstenthum Lübeck feststellen darf.

Reg.-Com. **Bucholtz**: Es versteht sich ganz von selbst, meine Herren, daß, nachdem in jedem Fürstenthume ein provinzielles Organ, der Provinzialrath, eingerichtet ist, die Staatsregierung und der Landtag dessen Aeußerungen, Wünsche und Gutachten berücksichtigen werde; es liegt aber durchaus kein Widerspruch darin, wenn der Rath des Provinzialraths in dem einen Falle berücksichtigt wird, in dem andern nicht, Staatsregierung und Landtag werden dann doch dem Provinzialrath gegenüber sich des eignen Urtheils nicht begeben. Ich habe nun vorher allerdings hervorgehoben, daß im gegenwärtigen Falle grade eine Angelegenheit vorliege von rein provinziell-eigenthümlicher Natur, bei der man dem Gutachten des Provinzialraths ganz besondere Berücksichtigung müsse zu Theil werden lassen. Was die Aeußerung des Vorredners über die Jeversche Armenordnung von 1798 anlangt, so bestand und besteht noch gegenwärtig, worauf es hier allein ankommt, die Einrichtung, daß die einzelnen Jeverschen Armengemeinden zwangsweise verpflichtet sind, ihre Beiträge in die Generalarmencasse einzuschicken. Ich habe die Verordnung vor mir, und es heißt im Art. 14 ausdrücklich, daß zur Generalcasse unter anderen gezogen werden sollen „die Beiträge, welche jedes Kirchspiel aus seinen Armenmitteln nach verhältnißmäßigem Ansatz der General-Armeninspection dahin einzuschicken hat." Wenn der Vorredner bemerkte, daß diese Einsendung der Zwangsbeiträge mit Widerwillen empfunden worden sei, so weiß ich nicht, ob dieses richtig ist, der Regierung liegt solches nicht vor; es mag indeß vielleicht richtig sein, daß die Zahlung dieser Beiträge wie sonstiger nicht angenehm berührt, hier aber wohl vornehmlich noch aus dem einfachen Grunde, weil die Gemeinde nach der Verordnung nicht gefragt wird, ob sie dergleichen Beiträge einsenden will. In der gegenwärtigen Vorlage handelt es sich aber lediglich um eine Selbstbesteuerung der Gemeinde, wenigstens in dem Falle, der ganz besonders in Betracht kommt, wo eine überlastete Gemeinde unterstützt werden soll. Es soll dann keine Steuer ausgeschrieben werden als die, die die Gemeinden selbst bewilligt haben.

Abg. **Jedelius**: Die letzte Bemerkung des Abgeordneten Böckel trifft mich nicht, meine Herren, mir ist, wie ich wohl voraussetzen darf, daß die Herren mir das glauben, sehr wohl bekannt, was im Entwurfe niedergeschrieben ist im Betreff der Armensteuer. Wenn ich also bemerkte, daß sich das wohl vermeiden lasse, daß eine überlastete Gemeinde zu der Armensteuer, um deren Ausschreibung es sich handelt, selbst beitrage, so kann ich das natürlich nur unter der Voraussetzung gesprochen haben, daß der Landtag Veranlassung nehmen würde, etwas Anderes in dieser Beziehung zu beschließen. Wenn der Abg. Mölling die Armenlast im Fürstenthume als eine außerordentlich drückende beschrieben hat, so ist das in dem Maaße, wie der Abgeordnete meint, nicht zutreffend. Die Armenlast im Fürstenthume ist drückend, das ist nicht zu läugnen, ebensowenig wird sie im Herzogthume Oldenburg und im Fürstenthume Birkenfeld nicht empfunden, indessen ist, wie gesagt, die Armenlast im Fürstenthume Lübeck nicht in dem Maaße drückend, wie der Abgeordnete gemeint hat. Die Armenbeiträge im Amte Eutin werden nach dem Hufenstande vertheilt, eine außerordentliche ungleiche Vertheilung, ähnlich der, nach der registerlichen Qualität. Die Hufe mag nun 150, 120 oder 100 Tonnen enthalten, der Beitrag ist derselbe, das wird sich künftig ändern. Der Beitrag einer solchen Vollhufe ist aber nicht, wie der Abg. Mölling meint, 100 Thlr, sondern in den meisten Fällen 20 — 25 Thaler. Ich muß übrigens dem Abg. Böckel und Mölling gegenüber noch darauf zurückkommen, daß es sich um ein bedeutsames Princip handelt. Daß die Landescasse für die Armenausgaben, also für eine Gemeindelast in Anspruch genommen werden soll, während die Gemeinden offenbar im Stande sind, diese Armenlast selbst zu tragen, kann ich nicht für gerechtfertigt halten, und ich meinestheils werde nimmer meine Zustimmung dazu geben, daß die Landescasse in dieser Weise Gemeindelasten auf sich nehme.

Präsident: Der Abg. Böckel hat mir eine factische Berichtigung übergeben, dahin lautend: „der Herr Regierungscommissair hat behauptet, daß zur Ausschreibung einer allgemeinen außerordentlichen Armensteuer die Zustimmung der Amtsräthe u. s. w. erforderlich wäre, dies ist aber nicht im Allgemeinen, sondern nur in den Fällen unter Ziffer 4. und 5. des Art. 247., nicht aber für die anderen der Fall.

Abg. **Ahlhorn**: Ja, meine Herren! ich muß gegen beide Anträge, sowohl gegen den Antrag des Abg. Mölling, als gegen den Antrag der Mehrheit des Ausschusses stimmen. Ich will überhaupt keine Steuer zu dem allgemeinen Armenfonds. Wenn nicht ausreichende Mittel vorhanden sind, so mag ein Zuschuß aus der Staatskasse gegeben werden. Wir haben auch einen Generalarmenfonds, aber ich weiß nicht, daß an überlastete Gemeinden ein Zuschuß gegeben würde. Es scheint mir nothwendig, da größere Gemeinden gebildet werden durch die Gemeindeordnung im Fürstenthume Lübeck, daß die Armenlasten von den Gemeinden selbst getragen werden. Die eine Gemeinde hat viele Armenlasten, die andere wenig, darum muß ich gegen beide Anträge stimmen, und ich will dies nur sagen, damit die Herren mich keiner Inconsequenz beschuldigen.

Abg. **Mölling**: Ich kann mich allerdings darin geirrt haben, daß die Armenlast an der einzelnen Hufe keine 100 ℛ beträgt, bemerke indeß, daß ich dies überall als etwas Bestimmtes nicht behauptet habe, so viel aber weiß ich, daß die Armenlast bedeutend im Amte Eutin gestiegen ist. Darin

Landesbibliothek Oldenburg

scheint der Abg. Zedelius vollkommen zu irren, wenn er den Staat gewissermaßen ganz ausschließt, wenn er sagt, der Staat stehe zur Gemeinde in gar keiner Verbindung. Das steht er allerdings. Gerade der Staat hat die Verpflichtung hinzuzutreten, wo die Gemeindemittel nicht ausreichen, und wenn der Abg. ein so großes Gewicht darauf legt, daß die Gemeinde vollkommen im Stande sei, ihre Armenpflichten zu erfüllen, so soll dies erst noch die Zukunft lehren. Ich habe ein großes Bedenken, ob nicht die neue Einrichtung zu einer ganz ungemeinen Belästigung führen werde. Bis dahin, daß die einzelnen Dorfschaften einzelne Gemeinden bilden, waren die Armenlasten Sache der Dorfschaften, jetzt treten ganz andere Verhältnisse ein und jetzt halte ich um so mehr dafür, daß wir nicht eine neue Last auf die Gemeinden werfen, sondern in Aussicht stellen, daß der Staat helfend zutritt, sonst begeht man eine Ungerechtigkeit gegen die Gemeinde, wie man sie hier empfunden haben würde, wenn man dasselbe für die Gemeindeordnung festgestellt hätte.

Berichterstatter Abg. **Klävemann**: Lassen Sie mich zunächst, meine Herren, Sie wegen des Gespenstes beruhigen, was die Minderheit in ihrem Berichte citirt hat, damit Ihr Blick freier werde. Die Minderheit hat eine feine Zunge. Der Vorschlag der Staatsregierung, den die Mehrheit des Ausschusses zur Annahme empfiehlt, schmeckt ihr nach Communismus. Meine Herren, ich bin kein Freund dieses Mittels, dessen man sich hat bedienen wollen, um die Krankheiten und Gebrechen des Staatslebens und der gesellschaftlichen Zustände zu heilen. Ich glaube nicht an dieses Mittel, meine Herren, ich glaube so wenig an dieses Mittel für den Staat, als ich daran glaube, daß man alle die Gebrechen des menschlichen Leibes heilen kann durch Revalenta arabica oder Franzbranntwein und Salz. Es sollte mir Leid thun, meine Herren, wenn auch nur eine Spur von Communismus, wenn auch nur einen Gran dieses wunderlichen Arcanums in unserem Vorschlage gefunden werden könnte. Es ist aber auch gewiß nichts davon in diesem Vorschlage enthalten. Oder man müßte, wenn man das annehmen wollte, in jeder Steuer Communismus sehen, denn bei jeder Steuer wird beigetragen von jedem Staatsangehörigen nach seinen Mitteln und es kommt dann der Ertrag zu Gute nicht dem Zahlenden allein, sondern dem Staate als Ganzen, und alle Einzelnen, die dessen bedürftig sind, was mit dem Ertrage der Steuer angeschafft und hergestellt wird. Nichts Anderes aber ist es, als die Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses, was auch durch diese gegenwärtige Steuer bewirkt werden soll. Meine Herren, der Provinzialrath hat den Antrag, welcher von der Minderheit, jetzt wieder gebracht wird, gegen 3 Stimmen abgeworfen. Die Mehrheit glaubt, auf diesen Beschluß des Provinzialraths Gewicht legen zu müssen. Freilich ist vom Abg. Mölling gesagt, in anderen Fällen sei auf die Beschlüsse des Provinzialraths von uns kein Gewicht gelegt, warum es denn hier geschehen solle? Indessen, meine Herren, der Herr Reg.-Commissär hat Ihnen bereits bemerkt, daß es auf die Sache, auf den Gegenstand ankommt, worüber der Provinzialrath den Beschluß gefaßt hat. Die Steuer, meine Herren, ist durchaus nothwendig, wenn der Generalarmenfond seine Pflicht erfüllen, wenn er in der Erfüllung dieser Pflicht nicht ganz ungleichartig und unberechtigt verfahren soll. Wenn die vorhandenen Mittel erschöpft wären, müßte man, statt Hülfe zu geben, sie verweigern, also in demselben Falle, wo gestern noch unterstützt wurde, müßte heute diese Unterstützung versagt werden. Das kann man nicht wollen. Der Abg. Mölling will freilich den Generalarmenfond in den Stand setzen, seine Verpflichtungen gleichmäßig zu erfüllen, dadurch, daß er ihm auf die Landescasse einen unbeschränkten Credit eröffnet. Hiergegen ist schon erinnert worden, daß Unterstützung der Armen nicht Sache des Staates ist, sondern der Gemeinden. Der Abg. Böckel meint aber, es sei gar kein solcher Unterschied vorhanden zwischen dem Antrage der Mehrheit und dem des Abg. Mölling, welcher den letzten Antrag gestellt hat, dem Antrage der Mehrheit gegenüber. Es seien ja sämmtliche Gemeinden, welche steuern sollten, und diese Gesammtheit sei vertreten in der Landesvertretung, welche die Steuern zur Landescasse bewilligten, woraus ja der Zuschuß genommen werden müsse. Indessen, meine Herren, wenn sämmtliche Gemeinden zusammentreten und als solche Beschlüsse fassen und Mittel bewilligen, so ist das ein anderes Verhältniß, als wenn die Provinz in ihrer Einheit auftritt. Dabei ist dann aber noch besonders hervorzuheben, daß nicht etwa der Provinzialrath, als die Vertretung dieser Einheit, diese Mittel bewilligt, denn dieser kann sich immer nur gutachtlich erklären, sondern daß eben der Oldenburger Landtag es ist, welcher die Mittel zu bewilligen hat, und daß der zur Bewilligung dieser Mittel nicht die geeignete Instanz sei, werden Sie, meines Erachtens, zugeben. Vom Abg. Böckel wird noch darauf bestanden, daß die überlasteten Gemeinden eine Erschwerung bekommen, falls zu ihren Gunsten eine Armensteuer umgelegt würde. Er hat uns die Bestimmung des Entwurfs vorgelesen, wonach das nöthige Steuerquantum über sämmtliche Gemeinden umgelegt würde, also auch mit über die überlastete Gemeinde. Aber es ist doch wohl klar, daß wenn 10 Gemeinden eine jede 10 Thaler bezahlen und die in Frage stehende überlastete Gemeinde auch selbst diese 10 Thlr. beizutragen hat, dagegen demnächst die zusammengebrachten 100 Thlr. ausbezahlt erhält, von diesen 100 Thalern ihr wenigstens 90 Thlr. geradezu zum Vortheil kommen und das doch keine Beschwerung dieser Gemeinde genannt werden kann. Vom Abg. Mölling wurde bemerkt, auch in Oldenburg würden an Gemeinden aus der Staatscasse Beihülfen gegeben. Das ist nicht der Fall, meine Herren! Wo in Oldenburg eine Beihülfe in Armensachen an Gemeinden verabreicht wird, geschieht dies aus dem Generalarmenfonds und nicht aus der Landescasse.

Der Antrag

Nr. 3.

Daß in Art. 215 die Worte: „und der nöthigenfalls ꝛc." gestrichen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

wird abgelehnt, womit der Mölling'sche Antrag sich erledigt.

Der auf Annahme des Art. 245 gerichtete Antr. Nr. 1 wird angenommen und hierauf nach Verlesung des auf den Art. 246 bezüglichen Theils des Berichts der Antrag Nr. 4 und 5 zur Berathung gestellt.

Abg. **Mölling**: Nach dem §. 2 soll der Voranschlag den Amtsräthen und dem Magistrate und Gemeinderathe der Stadt Eutin vorgelegt werden. Meine Herren, wenn wir hier die Verhältnisse der Einwohnerzahl betrachten, so müssen wir auf Art. 174 zurückkommen, welcher sagt, daß die Amtsräthe von je vollen 1000 Einwohnern gewählt werden sollen. Ich habe ungefähr nachgerechnet, bescheide mich aber auch, daß ich in der Zahl geirrt haben kann, es würde sich die Zahl der Amtsgerichte darnach belaufen aus den Landgemeinden des Fürstenthums: Landgemeinde Eutin 2, Malente 1, Neukirchen 2, Bosau 2, Redingsdorf 1, Gleschendorf 1, Ratekau 2, Ostseite 1, Westseite 2, Rensefeld 1, Obernwohlde 1 nach dem neulich gefaßten Beschlusse. Nach meiner Zahl kommen da heraus 17 und mit den Vorstehern, die hinzukommen, sind es 25 oder 26, so genau weiß ich es nicht. Das Fürstenthum Lübeck zählt 17000 und einige Hundert Einwohner. Die Stadt Eutin zählt 2850 Einwohner nach der letzten Zählung, jetzt vielleicht etwas mehr, und es würde dann der Gemeinderath der Stadt, so viel ich nicht anders weiß, 12 Mitglieder enthalten. Wenn 4 Rathsherren hinzukommen, sind es 16 und der Bürgermeister 17. Es wäre also das Verhältniß von 17 zu 25 oder 26, ein Verhältniß, wobei die Stadt ein dreifaches Gewicht ungefähr in die Wage legen könnte gegen die Vertreter des Landes. Meine Herren, es ist ein colassales Uebergewicht und mir scheint es so ungerechtfertigt, daß Sie unmöglich dieser Eintheilung ihre Stimme geben werden. Nehmen Sie die Verhältnisse an, die Stadt Eutin bildet ein geschlossenes Ganze. Wahrscheinlich wird die Stadt Eutin immerdar der Sitz der Amtsrathsversammlungen sein. Die Landgemeinden sind weit entfernt, es wird daher nicht selten vorkommen, namentlich in der schlechten Jahreszeit, daß die Mitglieder aus den Landgemeinden den Amtsrathssitzungen nicht beiwohnen, dagegen werden die Mitglieder aus der Stadt immer versammelt sein. Wenn also dieses Verhältniß bleibt, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu befürchten, daß die Stadt Eutin eine ungemeine Begünstigung erfährt, daß am Ende der größte Theil dessen zu ihrem Besten verwandt wird, was aus dem gebildeten Generalarmenverbande allen einzelnen Gemeinden zufließen soll. Ich habe es nicht weiter hervorheben wollen. Mir scheinen die Zahlen so deutlich zu sprechen, daß ich eine weitere Begründung vollkommen überflüssig halte. Zur Redaction möchte ich noch bemerken, in dem Antrage Nr. 5 ist gesagt: „drei vom Gemeinderathe der Stadt Eutin u. s. w.", da würde wohl hinzuzufügen sein: „aus seiner Mitte gewählten Amtsräthen". Ich darf noch bemerken, daß, wenn drei Gemeinden und der Bürgermeister als Vorsteher hinzutreten, in diesem Amtsrathe das Interesse der Stadt Eutin vollkommen gewahrt ist, weil dann, wenn auf 1000 Einwohner ein Amtsrath kommt, die Stadt Eutin, die lange keine 4000 Einwohner hat, für 4000 Einwohner ihre Vertretung findet.

Abg. **Zedelius**: Der Herr Abg. Mölling hat den Art. 246 mit dem Art. 249 verwechselt. Es handelt sich im Art. 246 einfach darum, welchen Gemeindeorganen der Voranschlag des Landesarmenfonds, wenn ein solcher künftig aufgestellt werden wird, zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt werden soll. Davon ist nur im Artikel die Rede, und es ist nicht entfernt die Absicht des Entwurfs, daß diese Vertreter eine gemeinschaftliche Versammlung bilden sollen, denn es ist kein Grund ersichtlich, weshalb hier eine solche Bestimmung getroffen werden sollte. Der Art. 246 ist lediglich daraus hervorgegangen, daß, wenn die Voranschläge des Landesarmenfonds, den Gemeindeorganen zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt werden, nicht wohl dem Gemeinderathe jeder Gemeinde diese Mittheilung gemacht werden kann, sondern in den Landgemeinden nur den Amtsräthen, und, weil der Gemeinderath der Stadt Eutin an den Amtsräthen nicht betheiligt ist, so mußte an Stelle des Amtsraths für die Stadt Eutin der Gemeinderath den Voranschlag erhalten. Wie man daraus nachtheilige Folgen für die Landgemeinden und eine Begünstigung der Stadt Eutin hat herleiten können, begreife ich nicht. Wenn es sich dagegen um die Bestimmung des Art. 249 handeln wird, so mögen die Gründe des Abg. Mölling mehr oder weniger zutreffen. Ich meinerseits erkläre schon hier, daß ich nicht die Absicht habe, zu Art. 249 an der Bestimmung des Entwurfs festzuhalten. Ich verkenne nicht, daß in dieser Beziehung allerdings triftige Gründe vorhanden sein mögen, welche uns bestimmen können, etwas anders zu beschließen.

Nach einer an die Minderheit Frank und Hardt Seitens des Präsidenten deshalb gestellten Anfrage, nimmt dieselbe ihren Antrag zurück, womit zugleich das Amendement des Abg. Mölling wegfällt, und es wird hierauf der auf Annahme des Art. 246 gerichtete Antrag Nr. 4 angenommen.

Nach Verlesung des die zu Art. 247. gestellten Anträge Nr. 6., 7. und 8. motivirenden Theils des Berichts wird derselbe zur Berathung gestellt.

Abg. **Mölling**: Ich muß mich für die Streichung der Bestimmung Ziffer 5 Art. 247, also für den Antrag Nr. 6 aussprechen. Ich halte es nicht für geeignet, daß Zuschüsse zur Förderung der Zwecke von Privat- oder öffentlicher Vereine, welche zur Unterstützung Hülfsbedürftiger sich gebildet haben, je nach dem Ermessen der Regierung geleistet werden aus diesem Fond, denn ich meine, dieser Fond soll unmittelbar nur den Zweck haben, das Armenwesen zu unterstützen, d. h. wo die Zwangspflicht nicht ausreicht, wird die Casse den Gemeinden Zuschüsse leisten, aber nicht Vereinen, welcher Art. sie sein mögen, zu Hülfe kommen. Privatvereine, die solche Zwecke haben, können aufhören. Wenn sie sich einmal gebildet haben, sind sie für sich bestehende Korporationen, und haben keine innere oder äußere Berechtigung, noch

Landesbibliothek Oldenburg

Zuschüsse aus anderen Kassen und von andern Korporationen zu empfangen. Das hat große Bedenklichkeiten. Die Staatsregierung sagt freilich, daß sie die Annahme der Bestimmung empfiehlt „wegen der wünschenswerthen Vermittlung eines nicht zu schroffen Ueberganges von dem bisherigen Verfahren zu dem neu beabsichtigten."

Das scheint im allgemeinen etwas für sich zu haben, allein ein Gesetz, was neu ist, schafft immer neue Verhältnisse, und es ist bedenklich, eine Sache einzuführen, die an sich nicht gebilligt werden kann, bloß um den Uebergang nicht zu schroff zu machen. Wenn es weiter heißt „damit die Mitwirkung des Landesarmenfonds einigermaßen den bloßen Character rein gesetzlicher Armenpflege verliere," so kann auch dieser Grund nicht gelten. Die ganze Armenpflege ist einmal eine gesetzliche Zwangspflicht; ist sie das, so muß man sich auch nur auf das Nothwendigste beschränken, und darf keine Privatwohlthätigkeit üben. Ich muß mich daher entschieden dagegen aussprechen, daß diese Ziffer beibehalten werde.

Reg.-Commissär **Bucholtz**: Ich möchte Ihnen doch, meine Herren, aus den in der Vorlage der Staatsregierung und im Ausschußberichte vorgetragenen Gründen die Annahme dieser Bestimmung des Entwurfs empfehlen. Sie werden mir alle zugeben, daß Privatunterstützungsvereine einer Unterstützung würdig sind; sie sind derselben würdig, weil sie eben den Zweck erfüllen, und ihn oft besser erfüllen, als die polizeiliche Armenpflege. Aber besonders auch deshalb, weil die polizeiliche Armenpflege gar leicht die Privatwohlthätigkeit erstickt, ist es sehr wünschenswerth, daß es ein Mittel giebt, um die Privatwohlthätigkeit rege zu machen. Es wird Ihnen Allen aus dem Leben bekannt sein, wie oft dies durch einen geringen Zuschuß geschehen kann. Wenn dabei die Besorgniß ausgesprochen worden ist, daß mit zu großer Freigiebigkeit möchte verfahren werden, so brauche ich nur daran zu erinnern, daß die ganze Verwaltung, um die es sich handelt, unter die Controlle der Oeffentlichkeit, und insbesondere unter die Controlle des Provinzialraths gestellt ist, so daß jene Besorgniß schwerlich wird zu Raume kommen können.

Abg. **Zedelius**: Auch ich, meine Herren, mögte gern noch einige Worte bemerken, um die Beibehaltung der Ziffer 5 des Entwurfs im Art. 247, Ihnen zu empfehlen. Ich halte es für sehr wünschenswerth, daß sich Vereine, von denen hier die Rede ist, bilden. Um die Bildung solcher Vereine zu fördern, wird es gewiß sehr geeignet sein, ihnen Zuschüsse aus dem Landesarmenfond in Aussicht zu stellen. Dergleichen Vereine halte ich um deswillen vorzüglich wünschenswerth, weil sie wesentlich dazu beitragen, daß mancher Einzelne den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten nicht zur Last fallen wird. Je größer die Wirksamkeit der Vereine, um so geringer wird die Ausgabe der Specialarmencasse sein. In so fern finde ich einen innigen Zusammenhang zwischen den Ausgaben des Landesarmenfonds an dergleichen Vereine und der Bestimmung des Landesarmenfonds überhaupt, in so fern diese auch darauf gerichtet ist, einer Erweiterung der Armenlast entgegenzuarbeiten. Daß diese Vereine die Mittel des Landesarmenfonds in irgend bedeutendem Maße in Anspruch nehmen sollten, ist gleichwohl nicht zu erwarten. Theils ist nicht zu jeder Zeit Gelegenheit und Veranlassung zur Bildung derartiger Vereine, theils fließen auch doch nicht die Mittel, welche diesen Vereinen zu Gebote stehen, allein aus dem Landesarmendfond, es sind nur Zuschüsse, also sind die Vereinsmitglieder auf ihren eigenen Säckel angewiesen. Es findet die Bildung derartiger Vereine nicht gerade in so überschwenglichem Maaße statt, daß die Ausgaben des Landesarmenfonds an solche Vereine sich in bedenklicher Weise mehren dürften, namentlich da bestimmt ist, daß an Vereine überhaupt nur etwas gegeben werden soll, wenn es die ordentlichen Mittel des Landesarmenfonds zulassen. Würde durch Verabreichung von Zuschüssen an dergleichen Vereine eine außerordentliche Armensteuer erforderlich werden, so soll sie nur dann geschehen können, wenn die Gemeinden in die Ausschreibung einer Armensteuer zu diesem Zwecke ausdrücklich willigen. Es wird künftig die Einrichtung getroffen werden müssen, daß die Ausgaben an Vereine nur am Schlusse des Jahres zu bewilligen, nachdem sich übersehen läßt, welchen Einfluß dieselben auf den Bestand des Landesarmenfond haben werden. Es kann unter diesen Umständen kein Bedenken haben, diese Ziffer beizubehalten, ich muß es im Gegentheil im Allgemeinen sehr gerathen halten, daß die Bildung und Thätigkeit der Vereine für dergleichen Zwecke so viel thunlich gefördert werde.

Abg. **Mölling**: Ich ergreife nur das Wort, um zu bemerken, daß die Vereine schon an sich selbst Privatkorporationen sind, und wie wohlthäthig sie auch wirken mögen, man sich doch hüten muß, gesetzlich festzustellen, daß das Gemeindewesen in finanzieller Beziehung mit ihnen in Verbindung tritt dadurch, daß man ihnen gewissermaßen, wenn auch keinen juristischen, doch einen moralischen Anspruch an die Armencasse einräumt. Ich möchte auch hier auf den Provinzialrath zurückkommen. Hier finde ich eben bei der Durchsicht, daß derselbe beantragt hat: „Daß aus den vermeinten Fonds die im Art. 247 unter 5 genannten Gaben und Verwendungen nicht zu machen", und daß der Antrag gegen 2 Stimmen angenommen ist. —

Hier haben wir wieder den Provinzialrath, meine Herren, hier ist man wieder über seinen Beschluß hinweggegangen. Die Stimme des Provinzialraths, der mit allen Verhältnissen sehr bekannt ist, dürfte aber hier gerade von zu großem Gewichte sein, als daß wir sie wieder so geradezu von der Hand weisen sollten.

Abg. **Zedelius**: Die Herren werden aus dem, was ich vorhin gesprochen habe, nicht entnommen haben, daß ich absichtlich oder unabsichtlich die Ansicht des Provinzialraths in dieser Beziehung hätte verheimlichen wollen; das geht mich überhaupt gar nicht an, es ist lediglich Sache der Abgeordneten einzusehen, was vor ihnen liegt. Uebrigens bin ich der

Landesbibliothek Oldenburg

Meinung, daß es sich hier gar nicht um Localverhältnisse handelt, daß also in dieser Beziehung die Ansicht des Provinzialraths gar nicht entscheidend sein kann; es ist hier allgemein die Frage, ob Privatvereine aus dem allgemeinen Fond eine Unterstützung erhalten sollen, oder nicht. Daß sie keinen rechtlichen Anspruch darauf haben, versteht sich von selbst, aber die Frage, ob es angemessen sei, Vereinen dergleichen Unterstützung zu gewähren, hat keinen lokalen, sondern einen allgemeinen Charakter, deswegen lege ich in dieser Beziehung auf die Meinung des Provinzialraths kein Gewicht.

Abg. **Böckel**: Ich wußte im Voraus, daß von anderer Seite auf die Stimme des Provinzialraths, wo es nicht paßt, kein Gewicht gelegt werden würde. Ich glaube, wenn der Provinzialrath irgendwo entschieden das Recht hat, ein Wort mitzusprechen, so ist es wohl hier der Fall. Außerdem glaube ich, wenn ein solcher Armenfonds vorhanden ist, und daraus noch sonst Unterstützungen gewährt werden können, daß es besser ist, wenn man das Geld direct verwendet und zu Zwecken bestimmt, die man kennt, als daß man es in fremde Hände giebt, und da verwenden läßt. Das halte ich nicht für zweckmäßig.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Was der letzte Redner in Bezug auf den Armenfond sagte, paßt nicht auf den vorliegenden Fall. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn es sich um Bewilligung von Zuschüssen handelt, und dieserhalb eine Armensteuer ausgeschrieben werden soll, der Art. 249 die Bewilligung dazu in die Hände der Amtsräthe u. s. w. gelegt hat.

Abg. **Böckel**: Ja, meine Herren, ich kann darauf nur erwidern, nach meiner Ansicht paßt Alles. Wenn eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben werden soll, müssen die Vertreter wieder gehört werden, wie in dem betreffenden Artikel steht. Wenn nach Ansicht des Abg. Zedelius der etwaige Ueberschuß an die Vereine abgegeben wird, dann ist das Geld verausgabt, und es kann im nächsten Jahre nöthig werden, zu den andern Punkten 1 bis 4 eine besondere Steuer auszuschreiben, während, wenn das Geld, was sich noch vorfindet, nicht verwendet, sondern für das andere Jahr verwahrt wird, mit diesem Gelde die außerordentliche Steuer hätte erspart werden können. Und darüber, ob für die Punkte 1 bis 4 eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben werden soll, darüber wird Niemand gehört.

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Vom Abg. Böckel ist gemeint worden, es sei besser, daß der Generalarmenfond selbst solche Unterstützungen in die Hand nähme, als daß er durch dritte Personen sie geschehen lasse. Die Erfahrung spricht aber gerade dagegen. Die Verwaltungen der Fonds haben bisher direct solche Unterstützungen ausgegeben. Man hat dieselben aber häufig als nicht wohlverwendet bezeichnen hören. Und gewiß haben auch wohl weniger die Würdigsten und die Bedürftigsten diese Unterstützungen genossen, als diejenigen, welche bei den Verwaltern der Fonds am Besten sollicitiren konnten. Eigene Anschauung ist da nicht gut möglich. Die Vereine dagegen sind es, welche sich mit den Einzelnen genau beschäftigen und es genau zu würdigen wissen, welcher Einzelne am Meisten der Unterstützung bedarf. Ich meinerseits halte es außerordentlich zweckmäßig, Vereine, wenn ihnen aus anderen Quellen die erforderlichen Mittel nicht ausreichend zugehen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Fonds in den Stand zu setzen, ihre sehr wohlthätige Wirksamkeit fortsetzen zu können.

Antrag des Ausschusses Nr. 6:

Streichung der Bestimmung Ziffer 5 des Art. 247,

wird abgelehnt, dagegen Antrag Nr. 7:

daß statt der Bestimmung Ziff. 6 des Art. 247 aufgenommen werde folgender Satz:

6) Zuschüsse an Gemeinden, welche haushälterischer Armenpflege ungeachtet, überlastet sind,

und Antrag Nr. 8, der auf Annahme des Art. 247 gerichtet ist, sowie Antrag Nr. 9, welcher die Annahme des Art. 248 empfiehlt, angenommen.

Hierauf werden die Anträge des Ausschusses 10 und 11, welche sich auf den Art. 249 beziehen, da die Verlesung des einschlagenden Theils des Berichts bereits früher geschehen war, zur Discussion gestellt.

Abg. **Mölling**: Ich muß den Antrag stellen, daß die Worte „des Gemeinderaths" gestrichen und dafür folgende eingeschaltet werden: „drei von dem Gemeinderathe der Stadt Eutin gewählter Amtsräthe und des Bürgermeisters". Ich habe weiter nichts zu sagen, da ich meine längere Vertheidigung dieses Antrags bereits früher vorgebracht habe.

Abg. **Zedelius**: Zur Rechtfertigung der Bestimmung des Entwurfs möchte ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß wirklich ein Uebergewicht im Stimmenverhältniß der Stadt Eutin keineswegs gewährt werden wird. Der Amtsrath wird bestehen im Ganzen für beide Aemter mit Einschluß der betreffenden Gemeindevorsteher aus 27 Personen, während der Gemeinderath der Stadt Eutin aus 12 Personen besteht, mithin der vereinigte Amtsrath mehr als das doppelte dieser Kopfzahl hat. Das Uebergewicht im Stimmenverhältniß würde auf Seiten der Landgemeinden sein; ich wüßte auch nicht, daß hier gerade die Landgemeinden ein von dem Interesse der Stadt Eutin abweichendes haben sollten, und ich kann nicht glauben, daß eine genauere Abwägung des Stimmenverhältnisses von besonderem Gewichte wäre. Der Entwurf hat ohne Weiteres den Gemeinderath der Stadt Eutin eintreten lassen, weil für die Stadt Eutin kein anderes Gemeindeorgan vorhanden ist, für die Landgemeinden konnte auf den Amtsrath gegriffen werden, in welchem sich der Abgeordnete für den Flecken Schwartau befindet, für die Stadt Eutin konnte dies nicht geschehen.

Abg. **Mölling**: Was die Form meines Antrags betrifft, so ist der Grund der Mangelhaftigkeit derselben darin zu suchen,

Landesbibliothek Oldenburg

daß er rasch und nicht einmal von mir abgefaßt ist. Er ist gebaut auf den Antrag der Minderheit, und seine Form ist jetzt dahin verändert, daß statt „des Gemeinderathes" drei Mitglieder aus der Mitte „des Gemeinderaths" zu dieser gemeinschaftlichen Versammlung gewählt werden sollen. Was die Zahlenverhältnisse anlangt, so ist der Stadt Eutin damit vollkommen Genüge geschehen. Wenn darauf hingewiesen worden ist, daß Stadt und Land gemeinschaftliche Zwecke hätten, und sie sich in ihrem Interesse nicht entgegenständen, so wird dies allerdings der Fall sein, wo von Wahlmodus die Rede ist, allein es ist doch ein großer Unterschied, ob der Fond in die Landgemeinden kommt oder in die Stadtgemeinde, und jemehr das Verhältniß für das Land ungünstiger und jemehr es sich für die Stadt günstiger in Betreff dieser Zusammensetzung gestaltet, desto mehr steht zu befürchten, daß die Stadt Eutin, wenn auch nicht absichtlich, begünstigt wird, dazu kommt, daß in der Stadt Eutin die Regierung ihren Sitz hat. Die städtischen Mitglieder sind zusammen, sie haben oft durch Intelligenz ein Uebergewicht über die zerstreut lebenden Gemeindevertreter, und ich halte doch dafür, wenn irgend einmal Gerechtigkeit — mehr verlangen wir nicht — dem Fürstenthume widerfahren soll, daß man die Landgemeinden in dieser Beziehung nicht schlechter stellen darf, wie die Stadt Eutin. Ich habe schon früher hervorgehoben, daß es eine viel größere Beschwerde für die Mitglieder des Amtsraths ist, vom Lande aus die Stadt zu besuchen, als für die Städter, die paar Schritte zu gehen. Solche lokale Hindernisse werden natürlich dahin führen, daß manche Mitglieder des Amtsraths ausbleiben. Ich will nichts weiter sagen, die Gründe scheinen mir so entscheidend, daß ich weiter etwas hinzuzufügen für unnöthig halte.

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Ich kann mich für meine Person dahin aussprechen, daß ich kein Gewicht darauf lege, ob bestimmt wird, daß der volle Gemeinderath für die Stadt Eutin einzutreten habe, oder daß nur ein Theil des Eutiner Gemeinderaths in der Versammlung stimmberechtigt sein solle. Was die Fassung, auch wie sie jetzt vorliegt, betrifft, so ist sie mir nicht ganz zusagend; ich gebe anheim, ob für die zweite Lesung eine Verbesserung vorzuschlagen sein wird. Ich würde glauben, daß es richtiger etwa so heißen müßte: so bedarf jene Ausschreibung u. s. w. der Zustimmung einer aus den Mitgliedern der beiden Amtsräthe, dem Bürgermeister der Stadt Eutin und drei vom Gemeinderathe der Stadt Eutin aus seiner Mitte gewählten Personen gebildeten Versammlung, welche nach absoluter Stimmenmehrheit darüber Beschluß zu fassen hat.

Der Antrag Nr. 11, gerichtet auf Streichung des Art. 249 wird abgelehnt, dagegen der Antrag des Abg. Mölling:

> im Art. 249 mögen die Worte „des Gemeinderaths" gestrichen und dafür eingeschaltet werden „drei vom Gemeinderath der Stadt Eutin aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern des Gemeinderaths, sowie dem Bürgermeister",

sowie nach Antrag Nr. 10 Art. 249 einschließlich der soeben beschlossenen Modification angenommen.

Ferner wird der die Annahme des Art. 250 empfehlende Antrag Nr. 12 angenommen, sodann aber gelangen die Anträge 13 und 14 zur Discussion.

Abg. **Mölling**: Ich bedaure zunächst recht sehr, daß ich immer gezwungen bin, Sie mit meinen Vorträgen zu belästigen, ich bitte Sie aber zu erwägen, daß es sich gerade hier um ein sehr wichtiges Interesse des Wahldistrictes, in dem ich gewählt bin, handelt; als Vertreter nämlich der Aemter Eutin und Schwartau kann ich nicht umhin, für dieselben das Wort zu ergreifen. Ich darf und kann diese ganze Angelegenheit nicht mit Stillschweigen übergehen. Ich bin der Ansicht, daß der Schlußsatz von den Worten „letztere jedoch" an bis zum Ende zu streichen ist. Es handelt sich hier von der sehr erheblichen Frage, ob zu einer Schuld Einzelne, Corporationen oder Dorfschaften, Privatpersonen möchte ich sie nennen, beitragen sollen, welche sie weder gemacht noch verschuldet, und zwar um den Fond zu reconstituiren, den sie jetzt abgeben, oder ob dieser Fond mit Schuld oder Unschuld in die neue Gemeinschaft übergehen soll. Ich habe nicht Zeit gehabt, mich so sorgfältig vorzubereiten auf diese wichtige Frage, welche tief und schneidend in Privatrechte eingreift, als ich wohl gewünscht hätte. So viel ich die Verhältnisse indessen kenne, muß ich sie kurz auf ihre Entstehungsgeschichte zurückführen. Sie können aber unbesorgt sein, es soll so kurz als möglich geschehen. Die sogenannten Domkapitelschen Dörfer, welche das Amt Großvogtei bildeten, es ist dies der größte Theil des Amtes Schwartau, gehörten früher dem Domcapitel in Lübeck. Dieses Domcapitel übte die territorialen und gutsherrlichen Rechte über diese sog. Domkapitelschen Dörfer aus. Das Domcapitel hatte, so viel ich nicht anders weiß, eine Menge von Cassen, und aus diesen Cassen wurden einzelne Hülfsbedürftige dieser Domkapitelschen Dörfer unterstützt. Im Uebrigen, so weit die Einzelnen keine Unterstützung fanden, bildete jedes Dorf seinen durchaus getrennten von einander unabhängigen Verband, und dieser wiederum unterstützte und ernährte diejenigen Armen, welche vom Domcapitel nichts erlangten oder nichts erlangen konnten. Der Vergleich, der im Jahre 1793 zwischen dem Domcapitel in diesen Dorfschaften geschlossen wurde, enthält einzeln die näheren Bestimmungen, in wie weit dieselben ihre Abgaben und Lasten zu tragen haben. So viel ich weiß, der Vergleich hat mir allerdings nicht vorgelegen, enthält dasselbe nichts darüber, daß die Verpflegung von solchen Cassen getragen werden solle. Im Jahre 1803, wenn ich nicht irre, ging das Domcapitel auf das Fürstenthum Lübeck mit allen seinen Verhältnissen über, und von da an trat die Provinzialregierung in Eutin als verwaltende Behörde ein; bis 1810 dauerte dieses Verhältniß, so scheint es mir wenigstens nach den freilich sehr dürftigen Materialien, die ich mir zu verschaffen gewußt habe, und erst 1810 wurde eine Extrasteuer ausgeschrieben durch

Landesbibliothek Oldenburg

ein Publicandum, was ich freilich nur aus einem Privatmanuscript kenne, dem aber doch gewiß die Autentität nicht abgesprochen werden kann. Dies Publicandum erregte — ich werde mit vollständiger Offenheit sprechen nach einer Mittheilung hierüber und nach einer freilich einseitigen Darstellung des Anwalts der allerdings für die Bittsteller schreibt — großes Aufsehen und große Verwunderung, wie man ermächtigt sein könne, über diesen District eine Steuer auszuschreiben als generell, dessen einzelne Theile gar nicht zu einander gehören in der fraglichen Beziehung. Dieses Publicandum, was ich Ihnen vorgelesen, hat lebhafte Proteste hervorgerufen, namentlich Seitens der Dorfschaften Klein-Parin u. s. w. und diese Dorfschaften haben, wie dies überall gebräuchlich geworden, bezahlt, vorbehältlich ihrer Gerechtsame. Daß etwas bezüglich dieser Proteste vorgekommen, weiß ich nicht, bis wieder eine bloße Regierungsbekanntmachung vom 7. Januar 1836 eine Ausschreibung verfügte, mit deren Vorlesung ich Sie nicht in extenso behelligen will. Es heißt u. a. darin: „Es soll in den Aemtern Großvogtei und Collegiatstift bis weiter alljährlich zu einer von den betreffenden Aemtern bekannt zu machenden Zeit, ein Extra-Simplum der Classensteuer ausgeschrieben und erhoben werden.“ Dieses Simplum ist dann auch gezahlt worden, ich muß aber erwähnen, meine Herren! daß dieses eine Simplum, wie sie aus dem Voranschlage von 1856 ersehen, jetzt zu 3 Simpla angewachsen. Wenn ich mich nun frage, wie können diese Dorfschaften sämmtlich zu diesen Lasten herbeigezogen werden, die ja nur einzelne Dorfschaften, und nicht sie gemeinsam verschuldet haben, so muß ich sagen, ich verstehe es nicht, und ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß die ganze Verwaltung der Fonds ganz einseitig, wenigstens nach der Darstellung, die mir vorliegt, von der Regierung geschehen ist. Die Regierung ist nicht mit ihren Einnahmen ausgekommen, es sind Schulden contrahirt worden, und es ist ganz willkührlich durch reinen Act der Macht meiner Meinung nach das Publicandum von 1810 erlassen worden, welches von den gesammten Dorfschaften Zahlung verlangte und erhielt. Es ist wiederholt durch die Regierungsbekanntmachung eine Steuer ausgeschrieben und bezahlt worden. Um diese Schulden zu decken, ist wiederum das eine Simplum der Regierungsbekanntmachung auf 3 erhöht worden. Gegen die Verordnung von 1836 erhob sich ein sehr bedeutender Widerspruch und wurde dabei eine Specification aufgestellt, woraus hervorging, daß hier einzelne Dorfschaften 14 Thaler, andere mehrere 100 Thaler erhalten haben. Es ist dabei dann auch die Frage aufgeworfen, warum, wenn man eine gerechte Ausgleichung eintreten lassen wolle, nicht die einzelnen Dorfschaften, was sie erhalten, wieder aufbringen sollten, da die übrigen mit ihnen in keinem Verbande stehen. Es ist aber gleich bemerkt, und ist wohl zuzugestehen, daß dies ganz außerordentliche Schwierigkeiten haben wird. Man wiederholte gleich hierbei, daß zu der Schuldencontrahirung zu der ganzen Verwaltung dieses Fonds, so viel ich überzeugt bin, und so viel ich aus Erfahrung weiß, niemals die Dorfschaften zugezogen sind, daß sie niemals eine Stimme gehabt haben. Ueberhaupt habe ich schon darauf hingewiesen auf die Verwaltung der Regierung, die eine einseitige gewesen, und nach meiner Meinung nicht in der Weise geführt worden ist, wie sie hätte geführt werden sollen, denn eine verwaltende Behörde hat eine doppelte Verpflichtung, mit dem Fond, den sie hat, hauszuhalten und nicht mehr zu verwenden, als sie einzunehmen hat, und nicht zu dem Mittel einer willkührlichen Ausschreibung von Steuern zu schreiten. Um noch auf einen wesentlichen Punkt hinzuweisen, die domcapitelschen Dörfer existiren in diesem Maaße gar nicht mehr, es sind mehre von diesen Dörfern an das Herzogthum Holstein vertauscht worden; das ganze Amt Collegiatstift ist, meine ich, im Jahre 1842 oder 1844 auf Holstein übergegangen. Ich habe dasselbe von 1826 bis zum Austausche als Amtmann neben dem Amte Eutin und früher als holsteinischer Beamter verwaltet. Diese Dörfer können gar nicht mehr zu der Steuer hinzugezogen werden, und es ist auch keine Vorsorge getroffen, daß diese Dorfschaften herangezogen würden oder dafür Ersatz geleistet werde. Man sagt freilich, für diese Dörfer sind auch andere Dorfschaften hinzugekommen. Es ist wahr, es sind zur Ausgleichung einige Dörfer für die abgetauschten wieder eingetauscht. Doch sind es nur einige wenige, und diese haben zu dieser Steuer auch nicht einmal beizutragen. Diese ganze Vertauschung ist, wie es in den absolutistischen Verhältnissen zu geschehen pflegt, ohne Zustimmung der Betheiligten geschehen, und nun frage ich Sie, ob es recht ist, daß die zurückgebliebenen Dorfschaften allein bezahlen sollen, da ein Theil von ihnen abgetrennt worden ist. An Stelle der Collegiatstiftsdörfer sind andere hinzugekommen. So viel ich weiß, ist nicht Vorsorge getroffen, daß sie solche Zahlungen mit zu leisten hätten. Wenn es nun heißt in der Bestimmung: „daß die Abtragung der Schulden zu Lasten derjenigen Dorfschaften bleibt, welche bis hierzu an den Aufkünften dieses Fonds Theil genommen haben“, so muß ich nach meiner Ansicht sagen: das ist eine Verletzung von Privatrechten; ich will aber nicht so weit gehen, ich will Ihnen nicht einmal zumuthen, daß Sie eine Verletzung von Privatrechten darin erblicken sollten, ich muß Ihnen aber bemerken, daß doch Privatrechte hier sehr in Frage kommen, und ich meine, auch Sie können, wenn man nur zweifelhaft ist, ob Privatrechte verletzt sind, diesen Zweifel nicht durch eine gesetzliche Bestimmung beseitigen. Ich weise noch darauf hin, daß das Gesetz doch nur die Aufgabe haben kann, etwas allgemein festzustellen, aber nicht in die Privatrechte Einzelner einzugreifen. Wenn die Gemeinschaft zwischen diesen Dorfschaften aufgehoben wurde, und die zurückbleibenden Dorfschaften dennoch die bisher bestandenen Schulden behalten und abtragen sollen, so halte ich es wenigstens zweifelhaft, ob das recht ist. Es ist, glaube ich, nur eine Alternative, entweder der Fond geht mit allen Schulden über auf den neuen Gemeindeverband, oder diese Schulden werden aus den Capitalien gedeckt, und das Letztere möchte schon der Billigkeit wegen im Allgemeinen den Vorzug zu verdienen scheinen, oder

Landesbibliothek Oldenburg

man läßt das Rechtsverhältniß und die Gerechtsame der Betheiligten unberührt. Wenn der Ausschuß in seinem Berichte irgendwo sagt, es wäre diese Abführung der fraglichen Capitalschuld bestimmt, so ist, wenn damit diese Regierungsbekanntmachung gemeint wird, dieselbe offenbar kein Gesetz. Freilich wurde in der nichtconstitutionellen Zeit ein eigentliches Gesetz von einer Verordnung nicht genau geschieden, wo aber ein Gesetz in Frage stand, wurde wenigstens der Landesherr und daß das Gesetz von ihm herrühre, ausdrücklich erwähnt, aber ich kann es auch nicht zugeben, daß die bloße Bezugnahme auf den Landesherrn der Verfügung den Character eines Gesetzes aufdrückt. Die Bekanntmachung vom 7. Januar 1836, welche eine Ausschreibung verfügt, ist lediglich von der Regierung ausgegangen. Insofern nun das frühere Publicandum von 1810 diesen einzigen Zweck hat, so kann ein solches Publicandum, wie in der Gegenvorstellung richtig bemerkt ist, nicht in gesetzmäßiger Form erlassen sein. Ich muß sagen, nach diesen Vorlagen hat es mein Rechtsgefühl beleidigt, daß eine Schuld, die sich auf 6000 und einige Thaler beläuft, nunmehr vorweggenommen werden soll, daß im Allgemeinen die übrigen und einzelnen Dorfschaften gezwungen werden sollen, diese 6000 und mehre Thaler wieder aufzubringen, so sehr ich auch wünsche, die Lasten allgemein zu vertheilen. Ich wiederhole, daß ich bei überhäuften Berufsgeschäften nur in der Hast alles Mögliche zusammen zu stellen suchte, was ich fand. Ich halte es, wie gesagt, für sehr bedenklich, etwas zum Gesetze zu erheben, was in Privatrechte, wenigstens meiner Meinung nach, verletzend einzugreifen scheint oder doch möglicherweise eingreifen kann.

Abg. **Zedelius**: Ich habe die Regierungsbekanntmachung vom 7. Januar 1836 vor mir, und bin genöthigt, darauf zurückzukommen nach den Aeußerungen des Herrn Vorredners. Der Abg. Mölling hat, so viel ich vernommen, einen besonderen Antrag nicht gestellt, er schließt sich dem Antrage der Minderheit des Ausschusses Nr. 14. an, welcher dahin geht, daß die Worte „Letztere jedoch mit Ausnahme u. s. w." bis „Theil genommen haben," gestrichen werden. Der Herr Abgeordnete hat diesen Antrag besonders durch Mittheilungen über die Entstehung der Schuld, um die es sich hier handelt, zu stützen gesucht, ich muß aber gestehen, daß ich überall nicht entdecken kann, in wie fern die Geschichte der Entstehung dieser Schuld mit dem Gegenstande, der im Augenblicke den Landtag beschäftigt, irgend etwas gemein hat. Wenn der Abg. Mölling in diesen Worten, deren Beibehaltung oder Streichung der Landtag beschließen wird, eine Verletzung von Privatrechten findet, so muß ich, aufrichtig gestanden, erklären, daß ich das nicht begriffen habe, ich verstehe nicht, wie es eine Verletzung von Privatrechten sein kann, wenn man sagt, die Schulden, die Jemand hat, soll er behalten. Hier steht: „letztere jedoch mit Ausnahme der liquiden Capitalschuld des Capitelarmenfonds, deren Abtragung zu Lasten derjenigen Dorfschaften bleibt, welche bis hiezu an den Aufkünften dieses Fonds Theil genommen haben." Die Schulden ruhen auf den Gemeinden, welche an den Aufkünften dieses Fonds theilgenommen haben. Wenn aus der Geschichte der Entstehung dieser Schulden der Herr Abgeordnete herzuleiten sich bemühte, daß diese Schulden entweder überall nicht hätten gemacht werden müssen, oder daß sie noch jetzt unbilligerweise auf den Dorfschaften ruhen — ja, meine Herren! so ist den sehr leicht Rechnung zu tragen. Die Staatsregierung, so viel ich weiß, hat gar nicht die Absicht, eine Anerkennung der Rechtlichkeit der Existenz der Schulden von Seiten des Landtags durch einen Beschluß über diesen Art. 251. zu veranlassen. Mögen sie rechtlich bestehen oder nicht, das bleibe dahin gestellt, die Staatsregierung will aber das Capitalvermögen des Capitelsarmenfonds allein auf den Landesarmenfond über gehen lassen und nicht zugleich die Schulden, die etwa der Capitelsarmenfonds haben könnte. Meines Erachtens ist es gleichgültig, ob man sagt, der Capitelsarmenfond habe diese Schulden, oder die Dorfschaften, zu deren Lasten die Aufkünfte des Fonds verwandt worden sind, es ist nur ein Namensunterschied. Die Minderheit im Ausschusse stützt sich darauf zur Begründung ihres Antrags Nr. 14., daß früher gewisse Landestheile, gewisse Dörfer, die zu den Capitelschen Landestheilen gehörten, aus der Verbindung mit den übrigen und namentlich aus der Betheiligung am Capitelsarmenfond herausgetreten sind, und daß demnach die zurückgebliebenen Dörfer allein diese Schulden bezahlen sollen. Die Thatsache ist richtig, meine Herren! Im Jahre 1843 ist durch den Plöner Vertrag ein Theil der Dörfer, welche zu den Capitelschen Landestheilen gehörten, an das Herzogthum Holstein übergegangen, ein Theil der Dörfer, der größere Theil des Amtes Collegiatstift. Aber, meine Herren! liegt darin etwas Ungewöhnliches, etwas Außerordentliches? Wenn A. & B. ein Handelsgeschäft haben, oder in irgend einer andern Gemeinschaft stehen, und beide Schulden haben und Activvermögen, B. aber ausschiede, könnte dann A. sagen: das Activvermögen will ich allein behalten, an den Schulden sollst du deinen Theil tragen. Ganz so ist es hier, meine Herren! mit dem Ausscheiden der ehemaligen Capitelschen Dörfer, die zum Amte Collegiatstift gehörten. Durch den Plöner Vertrag vom Jahre 1843, zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrags hatte der Capitelsarmenfond dasselbe Vermögen, was er nach der gegebenen Mittheilung hat, 7750 Thaler, die Schulden betrugen 6500 Thaler. Wenn nun verlangt wäre, daß diese Capitelschen Dörfer, die an Holstein übergingen, Theil haben sollten an den Schulden, daß sie also einen Theil der Schulden mit hinübernehmen sollten in ihr künftiges Verhältniß, so würden sie natürlich auch ihren Antheil an dem Capitalvermögen bekommen müssen. Ja, meine Herren! wäre das ein Vortheil für die Großvogtei gewesen? die capitelschen Dörfer, die 1843 an Holstein übergingen, haben allerdings an den Schulden nicht ferner ihren Theil, sie haben aber auch an den Aufkünften nicht Theil. Bei ihrem Uebergange an das Herzogthum Holstein hat man ihnen nichts beigelegt von den Schulden, nichts von den Aufkünften des Capitelsarmenfond, dessen Vermögen mehr betrug als die Schulden. Ich muß gestehen, daß, wie ich

Landesbibliothek Oldenburg

vorhin schon gesagte, ich nicht einsehe, in wie fern die Frage, ob die capitelschen Landestheile rechtlich verpflichtet sind, die Schulden, welche noch zur Zeit darauf haften, abzutragen oder nicht, den Landtag in diesem Augenblicke beschäftigen kann. Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Verwaltung der früheren Zeit gegen den Vorwurf, den ihr der Abg. Mölling gemacht hat, in Schutz zu nehmen, oder sie zu rechtfertigen. Ich will nur aus meiner Kenntniß der Verhältnisse Ihnen die kurze actenmäßige Mittheilung machen, meine Herren, daß die Schulden dadurch entstanden sind, daß die Mittel des Capitelsarmenfonds zur Bestreitung der von der Verwaltung, oder ursprünglich von der Stiftung auf den Armenfond gelegten Ausgaben nicht ausreichten. Man suchte damals durch zinsfreie Vorschüsse aus andern Fonds sich zu helfen. Diese zinsfreien Vorschüsse mußten am Ende zurückgezahlt werden, es konnte nicht immer so fortgehen, der Capitelsarmenfond reichte nicht dazu aus, die Schulden hatten im Jahre 1836 zur Zeit, als die Regierungsbekanntmachung erlassen wurde, von der der Abg. Mölling schon gesprochen hat, die Höhe von 9700 ℛ erreicht. Es wurden nun verzinsliche Obligationen ausgestellt, die Vorschüsse den Cassen durch Anleihen von Privaten zurückgestellt, und den Privaten wurden dafür verzinsliche Obligationen zu Lasten dieser Großvogtei oder zu Lasten des Capitelarmenfonds gegeben. Die Frage, meine Herren, ob damals so hätte verfahren werden sollen, kann unmöglich jetzt noch, wenigstens nicht für den Zweck, welcher heute uns beschäftigt, aufgeworfen werden. Nach den damaligen Verhältnissen muß ich unbedingt behaupten, daß die Schulden damals gültig contrahirt, und daß im Wege der Gesetzgebung den capitelschen Landestheilen die Abtragung dieser Schulden auferlegt ist, und daß zu dem Ende auch im Wege der Gesetzgebung eine Extraclassensteuer ausgeschrieben worden ist. Es heißt in der Regierungsbekanntmachung vom 7. Januar ausdrücklich: „Unter diesen Umständen haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, zu bewilligen gnädigst geruhet, daß die Zinsen der contrahirten Schuld bis weiter aus den Aufkünften des Schwartauer Siechenhausfonds bestritten werden möchten, übrigens aber es unvermeidlich gefunden, die nothwendige Besteuerung der Unterthanen nunmehr wieder eintreten zu lassen, und mit Rücksicht auf die keine Verzögerung erleidende Eile der Sache Folgendes bestimmt." Ja, meine Herren, wenn der Landesherr damals, 1836, bestimmt und deutlich seine Willensmeinung öffentlich dahin aussprach, und die Behörde im Höchsten Auftrage diese Willensmeinung zur öffentlichen Kenntniß brachte, so war es ein Gesetz, sofern der Gegenstand, um den es sich handelt, seiner Natur nach nur von der Gesetzgebung geregelt werden konnte. Ob die Eingesessenen der capitelschen Dörfer dabei hätten gefragt werden sollen, darum kann es sich jetzt nicht handeln. Wenn der Abg. Mölling sich veranlaßt sähe, einen Antrag einzubringen, der keine Anerkennung der Schulden des Capitelsarmenfonds in sich schließt, so würde ich für meine Person, demselben unbedingt zustimmen können, weil ich gar keinen Werth darauf lege, daß der Landtag in diesem Gesetze die Gesetzlichkeit und Rechtmäßigkeit der vorhandenen Schulden anerkenne, sondern weil ich bloß Werth darauf lege, daß der Landtag mit der Staatsregierung in Uebereinstimmung das Activvermögen des Capitelarmenfonds auf den Landesarmenfonds übergehen läßt, ohne daß die Schulden, um die es sich hier handelt, mit auf den Landesarmenfond übergehen. Das letztere, meine Herren, ist unmöglich. Nach meiner Auffassung der Verhältnisse kann ich mir dies wenigstens nicht denken, wie der Landesarmenfond, welcher in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung und in Uebereinstimmung mit dem Provinzialrathe begründet werden soll, überhaupt zur Existenz kommen könnte, wenn die 6500 ℛ, um deren Abtragung es sich noch jetzt handelt von dem Vermögen des Capitelsarmenfond, welches 7750 ℛ beträgt, in Abzug gebracht werden sollten. Die Folge würde ja die sein, daß der capitelsche Landestheil mit etwas mehr als 1000 ℛ in die künftige Gemeinschaft eintrete, während die übrigen Landestheile bis auf die ehemaligen holsteinischen Dörfer, eine weit größere Summe in die Gemeinschaft einbringen würden. Die capitelschen Landestheile stehen ja den bischöflichen Landestheilen gegenüber. Die bischöflichen Landestheile haben Ansprüche auf zwei Stiftungen, die Waisenhauscasse mit 4075 ℛ, die Hospitalcasse mit mehr als 17000 ℛ. Die bischöflichen Landestheile betragen ihrer Einwohnerzahl nach 14,000, die capitelschen 5000. Das wäre kein einigermaßen richtiges Verhältniß, in welches die Gesetzgebung einen einzelnen District einzutreten vermögen könnte. Die bischöfl. Landestheile würden mit mehr als 20,000 ℛ in die Gemeinschaft eintreten, mit einer Bevölkerung, die fast das 3fache beträgt, was die capitelschen Landestheile enthalten, während diese mit einer Summe von nur 1000 ℛ eintreten würden. Das ist nicht möglich, meine Herren! Die Schulden, die die Minderheit des Ausschusses mit zu übertragen wünscht, sind völlig unabhängig von der Frage, ob dieselben gesetzlich entstanden sind. Mögen die Capitelsdörfer, wenn sie sich davon Erfolg versprechen, mit einer neuen Vorstellung an die Staatsregierung treten; ob sie nachzuweisen im Stande sind, daß diese Schulden früher ihnen zu Lasten nicht hätten contrahirt werden sollen, würde dann einer weiteren Erwägung unterliegen. Ich will nun noch, was von einigem Einfluß auf die Beurtheilung sein kann, darauf hinweisen, daß die Schulden, um deren Abtragung es sich handelt, effectiv nicht 6500 ℛ mehr betragen, sondern das inmittelst, seitdem die gedruckte Vorlage abgefaßt wurde, das Activcapital des Capitelarmenfonds sich um etwa 1000 ℛ vermehrt hat. Die Steuer ist zwar nicht principaliter zur Abtragung der Schulden ausgeschrieben worden, gleichwohl scheint es unbedenklich zu sein, daß die verschiedenen Landestheile, um welche es sich hier handelt, in die Gemeinschaft nur mit jenem Capitale eintreten zu lassen, unter dessen Grundlegung die Berechnung für alle Landestheile aufgestellt ist. Wenn nach der gedruckten Vorlage das Vermögen des Generalarmenfonds 12,350 ℛ beträgt, das Activcapital der Hospitalcasse 17,750, der Stiftswaisencasse 4075 ℛ, des Capitelsarmenfonds 7750 ℛ, so wird jetzt dem Capitel-

Landesbibliothek Oldenburg

armenfonds, oder was dasselbe ist, den capitelschen Landestheilen nicht mit Billigkeit zugemuthet werden können, daß sie nicht bloß diese 7750 ℛ, sondern auch den Theil des Capitals, um welchen dasselbe inzwischen gewachsen ist, mit in die Gemeinschaft bringen, während die übrigen Fonds nicht gewachsen sind. Die Hospitalcasse hat niemals eine Vermehrung ihrer Aufkünfte zu erwarten, weil die Aufkünfte, in so fern sie nicht zur Bestreitung gewisser Ausgaben erforderlich sind, unter die Armen des Districts, welche den bischöfl. Landestheil bilden, vertheilt werden. Die Stiftswaisenkasse hat ebenfalls keine Vermehrung ihrer Einkünfte zu erwarten, weil, wie den Herren aus der Vorlage bekannt ist, seit länger als 20 Jahren die Einkünfte in den Generalarmenfond fließen, und zur Bestreitung der übrigen Ausgaben verwendet werden. Also diese beiden Fonds, die Stiftswaisencasse und die Hospitalcasse, treten unverändert mit ihrem Bestande in die Gemeinschaft ein. Der Generalarmenfond mag sich allerdings um einen kleinen Bestand vermehrt haben, das ist mir nicht ganz genau bekannt, allein die Sache ist nicht von solcher Erheblichkeit, daß man deshalb glauben könnte, es werde den bischöfl. Landestheilen zu nahe geschehen, wenn es dabei bleibt, daß nur die Activbestände in die Gemeinschaft eingeworfen werden, welche 1854, als das Referat ausgearbeitet wurde, vorhanden waren, und damals mit zur Grundlage der Berechnung dienten. Es würde also, meines Erachtens, nichts entgegenstehen, sofort bei Errichtung des Landesarmenfonds das Capital, von welchem ich eben gesprochen habe, auf die Schuld von 6500 ℛ in Abzug zu bringen, wonach nur 5000 ℛ, vielleicht etwas mehr, zu Lasten der Capitelsdörfer bleiben. Ich darf mir wohl vorbehalten, demnächst wieder das Wort zu ergreifen, weil ich nicht länger sprechen kann.

Abg. **Wibel**: Nach diesem sehr gründlichen und lichtvollen Vortrage ist mir doch einiges noch unklar geblieben, vielleicht Mehreren in der Versammlung. Wir fanden in dem Vortrage des Abg. Zedelius das Princip zuerst ausgesprochen: Wer an den Aufkünften des Fonds bisher Theil genommen hat, der soll auch verpflichtet sein, die Schulden zu bezahlen, die man Schulden des Fonds nennt. Das ist an und für sich schon etwas Widersprechendes, unter Fond versteht man die Ansammlung eines Capitalvermögens und unter Schulden gerade das Gegentheil. Ein Fond kann keine Schulden haben. Ein Fond kann nur dadurch in seinem Bestande vermindert werden, daß er noch nicht alle Ausgaben gemacht hat, zu denen er schuldig und verbunden ist. Der Abgeordnete, der vor mir redete, begann nun, wenn ich mich recht entsinne, seinen Vortrag damit, es sei Nichts Präjudicirliches in dem fraglichen Gesetzartikel dafür, ob die Dorfschaften, von denen die Rede ist, verpflichtet wären zur Abtragung dieser Schuld. Demnächst aber in dem weiteren Verlaufe der Rede trat die Bemerkung hervor, daß eine solche Verpflichtung bereits durch ein Gesetz vor Jahren ausgesprochen wäre, und daß es sich nur darum handeln könne, ob die Schuld in sich liquide wäre. Auch hierin muß ich einen Widerspruch erkennen; worin möchte dieser liegen? Doch vielleicht grade in dem ersten Puncte, in der Begriffsverwirrung, die darin zu Tage kommen muß, wenn man von Schulden eines Fonds redete. Ein Fond, meine Herren! hat sicherlich keine Schulden. Es dürfte sich die Frage nur darauf reduciren, sind noch Ausgaben rückständig, die der Fond hätte bestreiten sollen? oder haben diejenigen, die bisher an den Aufkünften des Fonds Theil hatten, aus andern Gründen die Verpflichtung, diese Schulden zu bezahlen? d. h. sind Schulden erwachsen oder Ausgaben gemacht, die den Fond nichts angehen, sind aber Gelder aufgenommen zu Zwecken, die der Fond nicht stiftungsmäßig erfüllen soll? und dann fragt es sich: was soll in dem einen oder andern Falle geschehen? Es genügt dann natürlich nicht zu sagen, die Schulden bleiben zu Lasten derjenigen, die an den Aufkünften des Fonds bisher Theil hatten. Daraus folgt nicht die rechtliche Verbindlichkeit die Schulden zu bezahlen, es genügt nicht der Umstand: man hatte Theil an dem Fond, folglich muß man beitragen, den Fond zu der bisherigen Größe zu erheben. Ich muß, bis eine rechtliche Verpflichtung der Dorfschaften besser nachgewiesen ist, diese Verpflichtung zur Zahlung der von der Verwaltungsbehörde auf den Namen des Fonds gemachten Schulden bezweifeln, und kann mit dem Abg. Zedelius nicht einverstanden sein, daß es ohne rechtliche Consequenz ist, wenn in dem Artikel die Worte, deren Streichung beantragt ist, stehen bleiben. Dann ist ausgesprochen, daß das, was unter dieser Rubrik contrahirt ist, auch wirklich Gemeindeschulden sind. Fürs zweite ist mir unklar geblieben, welcher Grund dafür obwalten kann, die Bemerkung zu machen, es könne nicht anders und müsse so sein. Aus dem Vortrage des Abg. Zedelius werden Sie nichts anders entnommen haben, als daß ich darin Recht habe, wenn ich glaube, daß diese Summe ohne Weiteres, wenn sie eine Fondschuld wäre, keine andre Wirkung haben könne, als den Fond zu reduciren auf seinen wahren Bestand dadurch, daß man sie an dem Vermögen abzieht. Wenn ich darin Recht habe, so sagt freilich der Abg. Zedelius, es würde dadurch eine Vermehrung des Generalarmenfonds unmöglich gemacht. Es ist dies wieder einer von den Gründen, die ich nicht habe verstehen können. Es mögen Ungleichheiten dadurch hervorgerufen werden, oder vielmehr es wird das geschehen. Die verschiedenen Landestheile werden mehr mit gleichem Vermögen in die Verbindung treten, wenn diese Dorfschaften jetzt verpflichtet würden, die Sünden der Väter zu büßen durch Wiederaufbringung der verloren gegangenen Gelder. Aber, meine Herren! ist eine solche Buße gerecht? und treten die andern Districte mit gleichmäßig großem Vermögen in die Verbindung? Nur, wenn das wahr wäre, würde ich dem Abg. Zedelius Recht geben können. Jetzt kann ich es nicht. Es müßte überall Gleichheit eintreten. Jetzt aber treten auch andre Landestheile ungleich ein, der eine reich, der andre arm, oder der andre weniger arm. Es kann dies also kein Grund sein für den fraglichen Landestheil, sich wieder erst auf die Höhe des vorherigen Reichthums bringen zu sollen,

Landesbibliothek Oldenburg

den er vielleicht immer hätte haben müssen, wenn nicht eine unglückliche Verwaltung stattgefunden hätte. Zu dem hat man doch — ich wähle sonst nicht gern Vergleichung mit der Gesetzgebung dieses andern Landestheils, von wo man auch Fehlerhaftes statt des Guten auf die Andern überträgt — bei einer Verbindung von Armengemeinden ähnlicher Art, die man für das Herzogthum Oldenburg bestimmte, nirgends so strenge Rechnung gehalten. Ich habe vielmehr nur die Bestimmung der hiesigen Gemeindeordnung gefunden, es solle im Verwaltungswege eine Ausgleichung dafür gesucht werden, wenn ein reiches und ärmeres Theil zu einer Gemeinde verbunden würde; aber das ist doch nicht das, was hier gewollt wird. Hier vergleicht man gar nicht einen District mit den andern, sondern ihn mit sich selbst, weil man ihn zwingen will, jetzt wieder eben so reich zu werden, als er früher war, und das scheint mir nicht richtig. Der Antrag, der vom Abg. Mölling erwartet wird, würde meines Erachtens allerdings sehr anzuempfehlen sein, der Antrag dahin, daß auf jeden Fall dieser Artikel nicht präjudiciren solle der Frage: sind die Schulden rechtmäßiger Weise gemacht, als verbindliche Schulden der Landgemeinden dieses Complexes. Nur Eins könnte mich freilich nöthigen, meine Zustimmung zu dem Artikel zu geben, wenn man mich überzeugte, daß das Gesetz, was der Abg. Zedelius Ihnen vorlegte, wirklich den jetzigen ganzen Schuldbetrag, um den es sich jetzt handelt, betroffen hat. Wäre das der Fall, so würde ich mit Bedauern die Segel streichen, und könnte dem Fürstenthum Lübeck nur wünschen, künftig besser verwaltet zu werden. Im Vergessen des Alten müssen übrigens die Bewohner des Fürstenthums Lübecks uns nachfolgen, denn auch wir im Herzogthume Oldenburg haben Opfer für die Gemeinsamkeit gebracht. Sie müssen es vergessen im Fürstenthum Lübeck, daß sie einst Dom-Capitel, Collegiatstift, Bischöfliches Hochstift und so weiter waren. Auch wir haben es vergessen müssen, daß bei uns adelich freie Güter und abgabenpflichtige waren. Zu einer ordentlichen staatlichen Vereinigung zu gelangen, wird jederzeit Opfer kosten.

Abg. **Zedelius**: Ich will an meinem Theil gern dazu beitragen, die Sache, wo sie noch zweifelhaft erscheinen mag, aufzuhellen, soweit es in meinen Kräften steht; aber die Bemerkung kann ich nicht unterdrücken, daß ich bedauere, daß nicht die Sache von den Herren Abgeordneten nach den gedruckten Vorlagen, so weit an Ihnen war, bereits geprüft ist. Zunächst muß ich mir erlauben, in Bezug auf Art. 251 die Bemerkung zu machen, daß ich wohl nicht geäußert habe, die Fassung desselben sei unpräjudicirlich für die Verbindlichkeit der verpflichteten Landestheile. Das ist nicht meine Meinung, aber die Staatsregierung hat kein Bedenken getragen, den Artikel, wie geschehen, zu fassen, weil natürlich sie nicht entfernt auf den Gedanken kommen konnte, daß der Landtag die Rechtmäßigkeit der Schulden, um die es sich handelt, in Frage stellen würde. Ich erkläre übrigens nochmals ausdrücklich, falls der Landtag sich dafür entscheidet, diese Bestimmung, die ich allerdings für nöthig halte, nicht aufzunehmen, so mag sie gestrichen werden, sobald nur der Landtag die Schulden, um die es sich handelt, nicht auf den Landesarmenfond übergehen lassen will. Daß übrigens die Schulden nach der Verordnung vom 7. Januar 1836 wirklich in ihrem ganzen Betrage auf die Capitelschen Dörfer fallen sollten, nach der Absicht des Gesetzes, erlaube ich mir, dem Abg. Wibel gegenüber zu beantworten. Es heißt in der Verordnung: „Gleichwohl sind auch nach dem Jahre 1816 jederzeit Wahnsinnige, langwierig Kranke, und Waisen theils aus dem Amte Großvogtei, theils aus dem Amte Collegiatstift zu versorgen gewesen und in Folge davon haben, ungeachtet der sogenannte Capitelsche Armenfond, soweit seine eigentliche Bestimmung es erlaubt, aushelfend zugetreten ist, von Jahr zu Jahr zur Deckung der dadurch erwachsenen Kosten bei verschiedenen Cassen unverzinslich erlangte Anleihen gemacht werden müssen. Auf diese Weise sind die Aemter Großvogtei und Collegiatstift allmählig in eine zusammen 9700 Thlr. betragende Armenschuld verfallen." Dann heißt es: „unter diesen Umständen haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog zu bewilligen gnädigst geruhet, daß die Zinsen der contrahirten Schuld bis weiter aus den Aufkünften des Schwartauer Siechenhausfonds bestritten werden mögen, übrigens es aber unvermeidlich gefunden, die nothwendige Besteuerung der Unterthanen nunmehr wieder eintreten zu lassen und mit Rücksicht auf die keine Verzögerung erleidende Eile der Sache Folgendes bestimmt:

1) Es soll in den Aemtern Großvogtei und Collegiatstift bis weiter alljährlich zu einer von den betreffenden Aemtern bekannt zu machenden Zeit ein Extra-Simplum der Classensteuer ausgeschrieben und erhoben werden mit Uebergehung jedoch

a. der nicht in einem der genannten Districte wohnenden Domstifts- oder Collegiatstifts-Präbendisten.

b. der in der eilften Classe der Rubriken 2 — 15 der Classificationstabelle classensteuerpflichtigen Personen, als welche von der Bezahlung dieses Extra-Simplums befreit bleiben.

2) Der Ertrag dieser Steuerausschreibung wird bei den Capitelschen Armenfonds in Einnahme berechnet und, nebst den dazu anderweitig disponibeln Aufkünften des letzteren zunächst zur Deckung der laufenden Unterhaltungs- und Verpflegungskosten solcher der Armenhülfe bedürftigen Personen aus den Aemtern Großvogtei und Collegiatstift, welche an Wahnsinn oder sonstigen langwierigen geistigen oder körperlichen Krankheiten leiden, so wie verwaiseter Kinder und dann ferner zur allmähligen Tilgung der Armenschulden der genannten Districte verwendet.

Also diese Tilgung der Armenschulden ist nicht einmal zunächst die Bestimmung der ausgeschriebenen Steuer. Wenn der Abg. Wibel Gewicht auf den Umstand legt, daß nach der rechtlichen Auffassung der Fond eigentlich keine Schulden

Landesbibliothek Oldenburg

haben könne, so scheint doch, meine Herren, die Sache etwas anders zu liegen. Die Schulden zum Gesammtbetrage, wie Sie vernommen haben, von 9700 Thlr. sind nicht contrahirt, um den früheren Bestand des Fonds wieder herzustellen, sie sind lediglich contrahirt zu Ausgaben, welche die Armendistricte tragen und welche auch den Capitelsarmenfond trafen, zu welchen der Armenfond aber nicht vermögend war. Im Uebrigen scheint es wirklich unfruchtbar und müssig, hier auf die Verwaltung aus der früheren Zeit näher noch einzugehen. Ich will nur das bemerken, daß auch die Voraussetzung, welche den Abg. Wibel zu seinen Conclusionen veranlaßt, nicht zutrifft, daß, wenn die Schulden des Capitelsarmenfonds vom Vermögen des Capitalsfonds in Abzug gebracht würden, ein ähnliches Verhältniß hergestellt würde, wie in Betreff der übrigen Landestheile, daß mit anderen Worten die Capitelschen Landestheile nicht durch einen solchen Vorabzug der Schulden begünstigt würden vor den übrigen Landestheilen. Es sei etwas Anderes, bemerkte der Abg. Wibel, wenn die Landestheile in dieser Beziehung vollkommen einander gleich ständen — ich meine, daß das seine Ansicht war. — In dieser Beziehung, meine Herren, möchte ich Sie auf die gedruckte Vorlage verweisen. Wenn sie den Capitelschen Landestheil für sich betrachten und ihm Alles zuweisen, was der Fond, abgesehen von Schulden, enthält, so fallen auf jeden Kopf im capitelschen Landestheile 3 Schill., wenn Sie dem Bischöflichen Landestheile Alles zuweisen, was ihm aus den verschiedenen Fonds zufließt, so fallen auf den Kopf 4½ Schilling. Wenn Sie die Fonds vereinigen, und dann die verschiedenen Aufkünfte, die künftig mit Einschluß der jährlichen Zuschüsse der Landescasse disponibel sein werden, auf sämmtliche Capitelsche und Bischöfliche Landestheile und auf diejenigen Landestheile vertheilen, welche jetzt mit in die Gemeinschaft kommen sollen, so erhalten Sie auf den Kopf 6½ Schillinge. Also, meine Herren, liegt es auf der Hand, die Capitelschen Landestheile haben, wenn sie getrennt sind von den übrigen, die geringste Einnahme und sie haben, wenn sie die Schulden abziehen, fast Nichts in die Gemeinschaft zu werfen; wenn sie die Schulden nicht abziehen, sondern sie lassen, wo sie liegen, so haben sie künftig statt 3 Schillinge 6½ zu erwarten und die bischöflichen Landestheile, die ohne Schulden in die Gemeinschaft übergehen, statt 4 6½ Schilling. Es gestaltet sich also das Verhältniß für die Capitelschen Landestheile durchaus günstig und ich wüßte nicht, wie dieselben, wenn sie in ihrer Isolirtheit blieben, künftig günstiger gestellt sein würden. Ich will nur noch einen Punkt hervorheben, meine Herren, obgleich eine äußere Veranlassung dazu durchaus nicht vorliegt. Aus der Berechnung werden Sie gesehen haben, um welche Zuschüsse aus der Landescasse es sich handelt; Sie werden gesehen haben, daß dem Capitelsarmenfonds gewisse Zuschüsse aus der Siechenhauscasse bis weiter zufließen. Diese Zuschüsse waren dem Capitelsarmenfond überwiesen bis zur Tilgung der in Frage stehenden Schuld. Ist dieser Zeitpunkt erreicht, so fällt die Ueberweisung ohnehin weg. Statt dessen tritt in anderer Beziehung, sobald der Capitelsarmenfond mit dem Landesarmenfond vereinigt wird, für die Capitelschen Dörfer eine Wohlthat ein. Die Feuerungsbedürfnisse für die Armen sind in den Capitelschen Landestheilen bisher zu ermäßigten Preisen aus den Forsten verabfolgt worden; die Zahlung erfolgte aus dem Capitelsarmenfond und hat bisher reichlich 200 Thlr. jährlich betragen. Im Amte Eutin wird den Armen die Feuerung unentgeldlich gegeben. Es ist dies nicht so unbillig, als es scheint, insofern als Gründe dazu vorliegen, die die Verwaltung bestimmt haben, diese Einrichtung vor langer Zeit zu treffen. Sobald der Capitelsarmenfonds mit dem Landesarmenfond vereinigt wird und der Landesarmenfond aus der Landescasse einen Zuschuß von 1350 Thaler erhält, kann natürlicherweise nicht länger in Frage sein, daß die Armen nicht mehr wie bisher ihre Feuerungsbedürfnisse zu ermäßigten Preisen erhalten, sondern es versteht sich von selbst, daß künftig die Armen in den Capitelschen Dörfern ihre Feuerungsbedürfnisse ebensowohl unentgeldlich erhalten, als die Armen in den Bischöflichen Landestheilen; indessen sehe ich keine zwingende Nothwendigkeit für eine solche Einrichtung, wenn die Vereinigung nicht erfolgt; ich fände sie nicht für gerechtfertigt, weil die Verhältnisse dann anders liegen. Endlich verlieren die Capitelschen Landestheile eine Ausgabe, welche der Capitelsarmenfond mit jährlich 42 Thlr. an die Siechenhauscasse zu leisten hat. Die Siechenhausstiftung ist nichts als Staatsgut seit 1804. Diese 42 Thaler fallen natürlich weg, weil es keinen Sinn haben würde, dem Landesarmenfond Zuschüsse aus der Landescasse zu geben und gleichzeitig jenen mit Zahlungen an diese belastet bleiben zu lassen.

Abg. **Mölling**: Meine Herren! ich will sie nicht ermüden, ich will nur wenig Worte sagen (Zuruf: Schluß). Ich bitte Sie nur, die Debatte nicht zu schließen, weil ich einen Antrag zu stellen habe.

Präsident: Der Abg. Mölling wünscht noch einen Antrag zu stellen und dazu wird ihm gewiß wohl Niemand das Wort verweigern.

Abg. **Mölling**: Um die Angelegenheit auf den Standpunkt zurückzuführen, von dem wir ausgehen, muß ich auf die Worte des Art. 242 zurückkommen: „deren Abtragung zu deren Lasten der Dorfschaften bleibt, welche bis hinzu an den Auskünften Theil genommen haben.“ Hier ist ein gesetzlicher Ausspruch, der die Einzelnen trifft. Hierin ist nichts Allgemeines, sondern Etwas, was für die einzelnen Dorfschaften verfügt wird. Das beunruhigt mich, weil ich nicht annehmen kann und gewiß auch Niemand will, daß das Gesetz Privatrechte verletzt, deßwegen halte ich es bedenklich, einen solchen Beschluß zu fassen. Niemand wird es verkennen, auch der Abg. Zedelius hat es keineswegs gewollt, daß durch die gesetzliche Bestimmung den Rechten Einzelner präjudicirt werde. Es wird ihnen aber nicht allein präjudicirt, sondern sie werden geradezu gesetzlich verpflichtet, zu zahlen, wenn diese Bestimmung rechtliche Gültigkeit erlangt, das ist die

Landesbibliothek Oldenburg

Hauptsache. Daß die Dorfschaften keinen Theil haben an den gemachten Schulden, sondern daß diese durch die Verwaltung der Regierung entstanden sind, leidet gar keinen Zweifel. Wenn der Abg. Wibel davon ausgegangen ist, es müßten Alle Opfer bringen, man müsse sich dem Gemeinsamen fügen, so werde ich nimmermehr für den Amtsdistrict Schwartau das Wort ergreifen, wenn es, auf den Particularismus sich stützend, sich dem entziehen wollte, was nothwendig ist, um ein Gemeinsames zu schaffen. Das ist aber hier nicht der Fall, sondern hier sollen Einzelne Schulden bezahlen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie in rechtlicher Weise diesen Dorfschaften zur Last gelegt werden können. Meine Herren, sollte ich Ihnen noch Etwas sagen, so wäre es das, es gilt, ein altes Unrecht wieder gut zu machen. Die Ausschreibung, die nicht allein zur Abtragung von Schulden, sondern, wie der Abg. Zedelius richtig bemerkte, auch zur Unterstützung Wahnsinniger und zu anderen Zwecken diente, welche die Verordnung oder das Gesetz, wenn sie es so nennen wollen, von 1836 veranlaßte, war ein Unrecht; man hat willkührlich, mag es nun auf dem Wege des Gesetzes oder der Verordnung geschehen sein, zwangsweise das zusammengestellt, was nicht zusammengehört. Ich lasse es dahin gestellt sein, ob diese Verordnung Gesetzeskraft erhielt, ich halte ein Gesetz nicht für ermächtigt, eine Einzelverfügung dieser Art zu treffen, und um so mehr scheint es im höchsten Grade unrecht, hierauf weiter fortzubauen. Ich würde der Meinung sein, daß man auf die Abtragung verzichte. Um davon auszugehen, so hat der Abg. Zedelius bemerkt, der ganze Generalarmenfond würde dadurch um 6000 Thlr. geschwächt. Es sind aber nicht allein mehre Fonds noch vorhanden, sondern es ist auch gegenwärtig beschlossen, daß, soweit der Fond nicht ausreicht, eine Armensteuer ausgeschrieben werde. Im Ganzen könnte also der allgemeine Verband nicht gefährdet werden. Ich muß noch darauf hinweisen, daß, wenn man etwas Gemeinschaftliches und Gemeinsames bildet, man besser alle Lasten gemeinsam macht. Ist die Verpflichtung nicht erwiesen, so muß ich deßhalb, weil ich nicht will, daß in einer Administrativversammlung darüber entschieden werde, für den Antrag der Minderheit stimmen und eventuell, wenn dieser nicht durchgehen sollte, den Antrag stellen:

am Schlusse des Art. 251. werde gesetzt:

insofern eine Verpflichtung dieser Dorfschaften zur Abtragung jener Schuld rechtlich festgestellt wird.

Ist es wahr, sind diese Dorfschaften schuldig, zu zahlen, so mögen sie im Wege Rechtens dazu angehalten werden.

Der Antrag des Abg. Mölling wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Zedelius**: Der Abg. Mölling sagte Ihnen, man werde müde. Meine Herren, darin finde ich den Grund, daß allmählig eine Verwirrung der Begriffe einzureißen droht. Wenn der Abg. Mölling von Herstellung des Fonds, von Aufbringung und Bezahlung der Schulden, um den Fond in den ursprünglichen Stand zurück zu versetzen, gesprochen hat, ja, meine Herren, dann habe ich durch meine lange Auseinandersetzung den Abgeordneten nicht überzeugt, daß von der Herstellung des Fonds gar nicht die Rede ist; 7750 Thlr. sind vorhanden im Capitelarmenfond, 6500 Thlr. beträgt die Summe, die Private zu fordern haben, und um deren Bezahlung es sich handelt, nicht um Reconstruirung des Fonds. Diese Schulden sind weder gemacht, noch sollen sie jetzt abgetragen werden, um den Fond im Stande zu erhalten; ferner sind auch gar nicht den Dörfern willkührlich und ad libitum, wie der Abg. Mölling meint, die Schulden auferlegt, sondern die Schulden sind den Dörfern auferlegt, um Ausgaben zu leisten in Gemeinschaft mit dem Capitelarmenfonds in Armenangelegenheiten. Die Aufkünfte des Fonds haben nicht hingereicht, es sind deshalb von der Verwaltung zinsfreie Vorschüsse aufgenommen, diese sind nachher durch Anleihen von Privaten gedeckt worden, und um die Abtragung dieser Schuld handelt es sich gegenwärtig. Mit dem Antrage, wie er vorhin von mir angedeutet worden ist, würde ich mich einverstanden erklären, aber nicht entfernt mit einem Antrage dieser Art, wonach jetzt in Zweifel gezogen würde, ob eine Verbindlichkeit für die capitelschen Dörfer vorhanden ist, die Schulden zu bezahlen, die ihnen durch ein Gesetz früher auferlegt sind. Dazu kann ich nimmer meine Zustimmung geben. Ich bin einverstanden damit, daß man den Art. 251 soweit ändern, als er nicht ausdrücklich die rechtliche Verbindlichkeit zu Bezahlung der Schulden anerkennt, auf der andern Seite kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß der Landtag diese rechtliche Verbindlichkeit, die der Entwurf als vorhanden annimmt, in dem Gesetze selbst als zweifelhaft hinstellt. Dessen bedarf es auch nicht, um zu erreichen, was die Abgg. Wibel und Mölling erreichen wollen, daß nur durch das Gesetz keine Anerkennung der Gültigkeit der Schuld ausgesprochen werde. Wenn der Abg. Mölling behauptet hat, die capitelschen Dörfer wären überhaupt nicht verpflichtet, diese Schulden abzutragen, es wäre ein Mißbrauch der Verwaltung, daß sie contrahirt worden seien, so setze ich dem meinerseits die eben so bestimmte Behauptung entgegen, daß die capitelschen Dörfer, wenn nicht früher, doch seit 1836 gesetzlich verpflichtet sind, die Schulden abzutragen.

Abg. **Mölling**: Darf ich noch einmal um das Wort bitten?

Präsident: Es ist auf Schluß angetragen worden und dieser Antrag ist genügend unterstützt. Ich bitte diejenigen Herrn, welche wollen, daß die Debatte geschlossen wird, aufzustehen.

(Die Minderheit erhebt sich, Schluß abgelehnt.)

Abg. **Mölling**: Ich habe nur bei dem, was ich bemerken wollte, davon auszugehen, was der Abg. Zedelius zugestanden hat. Die Dorfschaften haben immer besondere Verbände gebildet. Ist das richtig, so kann die eine Dorfschaft nur wieder diejenigen Schulden bezahlen, die zu ihrem eige-

Landesbibliothek Oldenburg

nem Besten gemacht worden sind, aber nicht die, welche man zum Besten anderer contrahirt hat.

Abg. **Zedelius**: Ich antworte nur nicht, weil ich schon dreimal das Wort gehabt habe.

Antrag 14:

den Schlußsatz des Art. 251 von den Worten an: „letztere jedoch" bis zum Ende, zu streichen.

ebenso wie der Antrag des Abg. Mölling:

Am Schlusse des Art. 251 werde gesetzt:
in sofern eine Verpflichtung dieser Dorfschaften zur Abtragung jener Schuld rechtlich festgestellt wird.

werden abgelehnt; dagegen wird der auf Annahme des Art. 251 gerichtete Antrag 13 angenommen, worauf die Anträge 15, 16, 17 zur Discussion gestellt werden.

Abg. **Mölling**: Ich muß mich dagegen aussprechen, daß für das Arbeitshaus oder Hospital in Eutin 200 Thlr. Zuschuß jährlich für immer gesetzlich festgestellt werde, indem ich darin blos eine Begünstigung der Stadt Eutin erblicke, mit der ich mich nicht einverstanden erklären kann. Der Entwicklung glaube ich überhoben zu sein, da es mir deutlich zu sein scheint, daß man hier vielleicht aus Billigkeitsgründen der Stadt Eutin ein Vorrecht einzuräumen scheint, das mir nicht gerechtfertigt erscheint.

Abg. **Zedelius**: Eine Bevorzugung der Stadt Eutin kann in dem ganzen Antrage des Ausschusses Nr. 15 gefunden werden. Meine Herren, diese Bestimmung ist übrigens nicht angefochten worden, ich behalte mir vor, darauf zurückzukommen, falls aus der Mitte der Versammlung sich Widerspruch dagegen erheben sollte. Was den Zuschuß von 200 Thlr. betrifft, so beruht diese Bestimmung darauf, daß bisher das Arbeitshaus in der Stadt Eutin eine größere Summe als 200 Thlr. erhielt, daß aber mehr als 200 Thlr. wahrscheinlich nicht erforderlich ist, um dem zu genügen, was das Gesetz vom 12. Mai 1791, die Armenordnung für die bischöflichen Landestheile des Fürstenthums Lübeck, festgestellt hat. Darin ist nämlich ausdrücklich gesagt, daß das Hospital oder das sog. Arbeitshaus zur Schule, zum Arbeitshaus, und zum Magazine für rohes und gearbeitetes Material dienen solle, und es solle dasselbe aus der Landescasse zu seiner Unterhaltung dotirt werden. In diesem gesetzlichen Ausspruche, daß die Landescasse das Hospital zur Unterhaltung dotiren solle, hat die Staatsregierung, wenn auch nicht eine streng rechtliche, doch jedenfalls eine moralische Verbindlichkeit erblickt, dem Arbeitshause die bisherige Dotation nicht ganz und gar zu entziehen. Es heißt hier nämlich in dem Gesetze: „Das Gebäude des Hospitals soll zum Arbeitshause und Schule und zum Magazine roher und verarbeiteter Materialien eingerichtet werden, wozu wir die Kosten hergeben und die Anstalt zur kräftigen Unterhaltung dotiren wollen." Ich glaube nicht, daß es eine Begünstigung der Stadt Eutin genannt werden kann, wenn eine Anstalt, die 60 Jahre aus Landesmitteln bedeutende Zuschüsse zu den Kosten ihrer Unterhaltung erhält, diesen Zuschuß ferner erhalten soll, sobald im Allgemeinen die wohlthätige Wirksamkeit dieses Instituts nicht in Zweifel gezogen werden kann. Daß dieses Institut vorzugsweise der Stadt Eutin zu Gute kommt, weil es sich dort befindet, und von Seiten der Landgemeinden kaum oder in unerheblichem Maaße für Armenzwecke in Benutzung genommen wird, haben allerdings die Verhältnisse mit sich gebracht. Ich glaube nicht, daß es sich empfiehlt, diese 200 Thlr. dem städtischen Armenwesen zu entziehen.

Abg. **Mölling**: Ich ergreife nur das Wort, um zu bemerken, daß ich keineswegs das der Stadt Eutin und dem Hospitale zu entziehen beabsichtige, was ihr rechtlich gebührt; es scheint mir nur bedenklich, eine feste Summe als Zuschuß gesetzlich zu fixiren, da es sein kann, daß diese Anstalt in der Folge nicht so viel bedarf.

Abg. **Zedelius**: Aus eigenen Mitteln, meine Herren, kann die Anstalt nicht bestehen, denn sie hat keine nennenswerthe Einnahme. Das Hospital ist eine wohlthätige Anstalt, die in keiner Weise einen Verdienst abwirft, wenigstens keinen solchen, aus welchem die Kosten der Anstalt bestritten werden könnten. Es ist noch jetzt eine sog. Freischule darin, künftig wird die Volksschule darin Platz finden; ferner werden die Räume noch jetzt zu einer Industrieschule benutzt; es sind darin verschiedene alte Frauenspersonen, die darin arbeiten, und auch ihren Unterhalt und Verpflegung darin finden; es ist eine Armenspeiseanstalt darin. Alles dies sind Anstalten, die nichts abwerfen, und aus welchen die Kosten des Unterhalts des Gebäudes bestritten werden könnten; für Aufsicht und Unterhaltung waren 400 Thlr. ausgeworfen, das ist nicht nöthig; die Erfahrung hat ergeben, daß auch 200 Thlr. genügen; 200 Thlr. sind aber erforderlich nach der bisherigen Erfahrung, um die Anstalt zu unterhalten, deswegen empfehle ich Ihnen dringend, nicht unter das hinabzugehen, was die Staatsregierung und der Ausschuß Ihnen vorgeschlagen haben.

Antrag Nr. 15:

den §. 1 des Art. 252 zu fassen, wie folgt:

§. 1. Das Arbeitshaus (Hospital) in der Stadt Eutin behält seine bisherige Bestimmung mit einem jährlichen Zuschusse von 200 Thlr. Holst. Die Verwaltung wird dem Stadtmagistrat übertragen.

Antrag Nr. 16:

in §. 2 des Art. 252 die Worte: „wird dem gottesdienstlichen Zwecke wieder übergeben" und die Worte: „um solche für das Armenwesen zu benutzen" zu streichen.

und der auf Annahme des Art. 252 gerichtete Antrag Nr. 17 werden angenommen.

Ebenso werden die auf Annahme des Art. 253 und 254 gerichteten Anträge 19 und 21 angenommen.

Die Anträge 18 und 20 waren weggefallen.

Landesbibliothek Oldenburg

Hiermit war die erste Lesung der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck beendigt. Der Ausschuß wird mit der Zusammenstellung der Beschlüsse für die zweite Lesung beauftragt, und Anträge für die zweite Lesung werden vom Präsidenten bis morgen Abend 9 Uhr erbeten.

Nachdem der Präsident die nächste Sitzung auf Sonnabend den 25. d. M. 11 Uhr anberaumt, und als Tagesordnung für dieselbe folgende Gegenstände:

1) Fortsetzung der Berathung des Aemtergesetzes, —
2) die Berichte des Petitionsausschusses, betr. das Gesuch des Schullehrers Jülfs, und die Bitte des Volksschullehrers Bruns, sowie die Eingabe der Bauerschaft-Schortens,
3) die morgen zu vertheilenden Berichte des Finanzausschusses,

bestimmt hatte, schloß der Präsident die Sitzung um 3¼ Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg